Ueber den reichsrechtlichen Schutz des Wahlgeheimnisses.

Inaugural-Dissertation,

verfasst und der

Hohen rechtswissenschaftlichen Fakultät

der

Ludwig-Maximilians-Universität München

zur

Erlangung der rechtswissenschaftlichen Doktorwürde

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

vorgelegt von

Julius Rosenthal,
Rechtspraktikant in München.

Tübingen
Druck von H. Laupp jr
1918.

Berichterstatter: Geh. Hofrat Prof. Dr. Reinhard v. Frank

Mitberichterstatter: Geh. Hofrat Prof. Dr. Anton Dyroff.

Dem Andenken meines

lieben Vaters.

Lebenslauf.

Ich, Julius Rosenthal, bin geboren am 28. Juni 1892 in München als Sohn des verstorbenen Kaufmanns Felix Rosenthal und seiner Ehefrau Sabine, geb. Lämmle. Von 1902 bis 1911 besuchte ich hier das Ludwigsgymnasium. Nach Erwerbung des Reifezeugnisses bezog ich im Wintersemester 1911 die Universität München und widmete mich hier, sowie an den Universitäten Leipzig und Berlin dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften. Im Jahre 1913 bestand ich die juristische Zwischenprüfung, im Jahre 1915 die juristische Universitätsschlußprüfung. Dann trat ich in den praktischen Vorbereitungsdienst, der durch meine im Frühjahr 1916 erfolgte Einberufung zum Heere unterbrochen wurde.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Einleitung 1
Kurzer geschichtlicher Abriß mit besonderer Berücksichtigung der Einführung der geheimen Abstimmung in Deutschland. — Der Zweck der geheimen Abstimmung S. 5 ff. — Das Bedürfnis nach Schutz des Abstimmungsgeheimnisses in Deutschland und Wege zu seiner Befriedigung S. 6 ff.

1. Abschnitt: Der staatsrechtliche Schutz 8
Die Quellen des staatsrechtlichen Schutzes. — Der Art. 20 RV. S. 8—11. — Der § 10 des Wahlgesetzes S. 12. — Die Schutzbestimmungen des Wahlreglements in ihrer geschichtlichen Entwicklung und Bedeutung S. 13 ff.

2. Abschnitt: Der zivilrechtliche Schutz 17
Die Resolution Bassermann S. 17. — Anwendbarkeit des § 839 BGB. S. 17—19. — Die Freiheitsverletzung des § 823 I BGB. S. 19—20. — Die Freiheitsentziehung nach § 347 BGB. S. 20. — Das „sonstige Recht" des § 823 II BGB. S. 21 f. — Die Verletzung des Wahlgeheimnisses als sittenwidrige Handlung nach § 826 BGB. S. 22 ff. — Würdigung des zivilrechtlichen Schutzes S. 23 f.

3. Abschnitt: Der Schutz des Wahlgeheimnisses im Prozeß 24
Die Resolution Bassermann; § 45 a des Entwurfs einer neuen StPO. S. 24. — Der Schutz des Wahlgeheimnisses de lege lata und de lege ferenda: Im Strafprozeß S. 24 ff. — Im Disziplinarverfahren S. 33 ff. — Im Zivilprozeß S. 36 ff. — Im Wahlprüfungsverfahren S. 39 ff. — Anmerkung: Schutz der Stimmenthaltung im Prozeß S. 44. — Exkurs: Das Geheimnis der richterlichen Abstimmung S. 44 ff.

4. Abschnitt: Der strafrechtliche Schutz 46
Einzelne Fälle von Verletzungen des Wahlgeheimnisses S. 46—49. — Der strafrechtliche Schutz durch das geltende Recht des StGB., §§ 107, 240 S. 49 f., §§ 108, 253 S. 50, § 299 S. 51, § 339 S. 52 ff. — Der strafrechtliche Schutz de lege ferenda: Kom.Ber. von 1892, Anträge im Reichstag, Vorentwurf, Gegenentwurf und Entwurf eines neuen StGB., Vorschläge in der Literatur S. 54 ff. — Das zu schützende Interesse S. 56 ff. — Die einschlägigen Bestimmungen des Auslandes S. 56 ff. — Einzelprüfung: Die Frage der Täterschaft und des (persönlich) qualifizierten Delikts S. 59, 60. — Der Tatbestand S. 60 ff. — Die Vollendung des Delikts S. 62. — Die Strafbarkeit des Versuchs S. 63. — Strafart und Strafrahmen S. 63, 64. — Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bzw. des Wahlrechts S. 64 ff. — Der Schutz des „Stimm"geheimnisses und der Stimmenthaltung S. 66 ff. — Reformvorschlag und Zusammenfassung S. 68.

Verzeichnis der benützten Schriften.

Annuaire de législation étrangère, Paris, 1908.

Arndt, Kommentar zur Verfassungsurkunde. Berlin, Guttentag, 1895.

Beling, „Die Beweisverbote als Grenzen der Wahrheitserforschung im Strafprozeß". Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 46, Breslau 1903, Schletter.

Binding, „Lehrbuch des gem. deutschen Strafrechts". Bes. Teil II, 2, 2. Aufl. 1905.

Bismarck, „Gedanken und Erinnerungen". Volksausg. Bd. 2, Stuttgart 1911.

Bleyer, „Das bayr. Disz.Ges. für richt. Beamte", München, Beckh, 1910.

Carbonera, „La Riforma Elettorale", Torino, Zola 1913.

Delius, „Der Zeugniszwang in Disziplinarsachen". Deutsche Jur.Zeitung II 49.

Dyroff, Kommentar zum bayr. Verwaltungsger.Ges. 5. Aufl. 1919.

Ebermayer, „Der Entwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs". Berlin 1914.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivil- und Strafsachen.

Entscheidungen des bayr. Verwaltungsgerichtshofs.

Entscheidungen des Oberlandesgerichts Colmar über Einsprüche gegen die Gültigkeit von Wahlen in Elsaß-Lothringen: in „Juristische Zeitschrift für Elsaß-Lothringen", Bd. 37.

Errera, „Das Staatsrecht des Königreichs Belgien" in „Das öff. Recht der Gegenwart".

Frank, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 11.—14. Aufl.

Frank, „Raub und Erpressung" in „Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts". Bes. Teil, Bd. 6.

Freudenthal, „Die Wahlbestechung", Breslau 1896.

Galli, „Wahlgeheimnis und Zeugniszwang". Deutsche Jur.Zeitung, XV, 1910.

Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs. Mit Begründung. Berlin 1911.

Gottschalk, „Der Schutz des Wahlrechts im Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch" in der Festschrift für Franz v. Liszt.

Haelschner, „Gemeines deutsches Strafrecht", Bd. 2, 1881/87.

Jellinek, „System der subj. öff. Rechte", 2. Aufl. 1905, Tübingen.

Jèze „Das Verwaltungsrecht der französischen Republik" in „Das öff. Recht der Gegenwart", Bd. 23, Tübingen 1913.

John, „Die Verbrechen gegen den Staat" in Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts, Berlin 1872.

Karger, „Besteht ein Zeugniszwang für die Reichstagswähler über ihre Stimmabgabe im Strafprozeß?“ Recht, Band 17.
Karlowa, „Römische Rechtsgeschichte“ Bd. 1, Leipzig 1885.
Kommentar der Reichsgerichtsräte zum bürg. Gesetzbuch, 2. Aufl., Berlin 1913.
Krebs, „Bundesprozeßrecht“, Zürich 1917.
Laband, „Die Wahlreform in Preußen“, Deutsche Jur.Zeitung, XV, 1910.
Laband, „Das Staatsrecht des Deutschen Reichs“. 5. Aufl. 1911 ff.
Laband, „Reichsstaatsrecht“, 5. Aufl.
Leser, „Untersuchungen über das Wahlprüfungsrecht des Reichstags“, Heidelberg 1908.
v. Liszt, „Die Deliktsobligationen im System des BGB.“. Berlin 1898.
v. Liszt, „Lehrbuch des Strafrechts“. 20. Aufl. 1914.
Löwe-Rosenberg, Kommentar zur Strafprozeßordnung, 14. Aufl.
Mayer, M. E., „Verbrechen und Vergehen in bezug auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte“. Vgl. Darstellung, Bes. Teil., Bd. 1, 1916.
Merkel, „Die Eigentumsverletzungen“ in Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts. Berlin 1872.
Meyer, „Das parlamentarische Wahlrecht“. Berlin, Haering 1901.
Mohl, „Kritische Bemerkungen über die Wahlen zum deutschen Reichstag“. Tübingen 1874.
Molitor, „Zur jur. Natur des Verfahrens bei Prüfung parlamentarischer Mandate“. Archiv d. öff. Rechts, Heft 3/4 S. 245 ff.
Mommsen, „Abriß des römischen Staatsrechts“. 2. Aufl. Leipzig 1907.
Neumüller, Kommentar zur Zivilproz.Ordnung. 3/4. Aufl.
Oertmann, „Das Recht der Schuldverhältnisse“, Kommentar 3./4. Aufl. 1900.
Olshausen, „Kommentar zum Strafgesetzbuch“. 9. Aufl. 1916.
Protokolle der Kommission für Reform des Strafprozesses, Berlin 1905.
Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen.
Rechtsprechung der Oberlandesgerichte.
Reichel, „Wahlgeheimnis und Zeugniszwang“. Deutsche Jur.Zeitung, XV, 1910.
Reindl, Kommentar zum bayr. Beamtengesetz. Schweitzer 1909.
Rheinbaben, „Die preuß. Disz.Gesetze“. 2. Aufl. Berlin, Vahlen.
Rosenfeld, „Der Strafprozeß“. 3. Aufl.
Saripolos, „Das Staatsrecht des Königreichs Griechenland“ in „Das öff. Recht der Gegenwart“, Bd. 8.
Schollenberger, „Das Bundesstaatsrecht der Schweiz“. Geschichte und System. Berlin 1902.
Schweitzer, „Die Pflicht zur Wahrheit und das Recht auf Geheimnisse im deutschen Z.Pr.“ JW. 43, 1914.
Schweizerisches Strafgesetzbuch: Entwurf vom 23. 7. 18; die Vorentwürfe nebst Protokollen.
Sello, „Der Schutz der öffentlichen Wahlen nach dem Reichsstrafgesetzbuch“. Greifswalder Dissertation 1910.
Seuffert, „Kommentar zur Zivilprozeßordnung“ 11. Aufl.
Seydel, „Kommentar zur Verfassungsurkunde“. Freiburg 1897.
Sontag, „Der Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs“, 1911, Kattowitz.

Spira, „Die Wahlfälschung in Theorie und Legislation“ in Grünhuts Zeitschrift für das priv. und öff. Recht der Gegenwart. Bd. 35.
Staudinger, Kommentar zum bürg. Gesetzbuch, 7./8. Aufl.
Stein, Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 11. Aufl.
Stenographische Berichte und Drucksachen des Reichstags des nordd. Bundes.
Stenographische Berichte und Drucksachen des deutschen Reichstags.
Stenographische Berichte und Drucksachen der bayr. Kammer der Abg.
Stenographische Berichte und Drucksachen des preuß. Abg.Hauses.
Stephen, „A Digest of the Criminal Law“. 6. Aufl. London, Newyork 1904.
Stier-Somlo, „Vom parlamentarischen Wahlrecht in den Kulturstaaten der Welt“. Berlin 1918.
Tezner, „Oest. Staatsrecht in Einzeldarstellungen“. Bd. II Die Volksvertretung, Wien 1912.
Ungarisches Wahlrechtsgesetz: Entwurf mit allg. Motivenbericht, Menz, Wien 1918.
Ungarisches Wahlrechtsgesetz, Beilage: Zusammenstellung der wichtigsten Wahlgesetze und Reformvorschläge.
Werner, „Verletzung des Wahlgeheimnisses“. Recht, Band 17.
Zürcher, „Erläuterungen zum Vorentwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuchs“. 1912.

Einleitung.

„Darüber darf man sich keiner Täuschung hingeben, daß jetzt, nachdem wir uns jahrzehntelang an die geheime Abstimmung gewöhnt haben, ein Uebergang zur öffentlichen kaum noch möglich ist. Keine politische Partei kann, wenn sie sich nicht selbst ihr Grab graben will, die Abschaffung derselben zum Gegenstand ihres Programms machen.“ Diese Worte Georg Meyers haben heute noch unverändert ihre Geltung und werden sie wohl auf zunächst nicht absehbare Zeit behalten. Der Grundsatz der geheimen Abstimmung hat sich in der überwiegenden Zahl der Kulturstaaten durchgesetzt[1]). Er wird sich auch bis in fernere Zukunft behaupten, sogar noch ausbreiten, wie insbesondere die Entwicklung in Preußen vermuten läßt[2]).

Den Kampf um die geheime Abstimmung kannte bereits das alte Rom. Er endete mit dem Sieg der Demokratie und der Einführung der geheimen Abstimmung. Die leges tabellariae — zunächst für die Wahlen die lex Gabinia 615 — führten die geheime schriftliche Abstimmung ein, um den Einfluß des Adels auf die von ihm abhängige Bürgerschaft abzuschwächen. Die Abstimmung geschah per tabellas, durch wachsüberzogene Stimmtäfelchen. Diese wurden in Stimmkästen, die am Ausgang des Stimmraums (saepta, ovile) aufgestellt waren, eingeworfen. Der Wahlvorsteher (rogator centuriae), dem custodes beigegeben waren, beaufsichtigte auf der Stimmbrücke (pons) den Wahlvorgang und

1) Hinsichtlich der Geschichte der geheimen Abstimmung sei auf Georg Meyers „Parlamentarisches Wahlrecht“ verwiesen. Der obige Abriß beschränkt sich — abgesehen von der unmittelbaren Vorgeschichte der Einführung der geheimen Abstimmung im Reich — lediglich auf eine knappe Skizzierung wichtigster Daten. Meyer, „Das Parlamentarische Wahlrecht“. Berlin 1901, S. 528 ff.

2) Vgl. den Gesetzentwurf betr. die Wahl zum Hause der Abgeordneten vom 22. Nov. 1917 § 14. Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, 22. Leg.-Per. III. Session 1916/18.

kontrollierte an Hand einer Wählerliste (album centuriae) die Legitimationen der Wähler. Die tabellae wurden außerhalb des Wahllokals verteilt[1]).

Das germanische Frühmittelalter war ganz beherrscht vom Grundsatz der Oeffentlichkeit. Späterhin, in der Zeit des Feudalismus und des Absolutismus, hatte die Frage der Abstimmungsform keine Bedeutung, da das Volk von der Regierungsgewalt ausgeschlossen war. Sie konnte naturgemäß für das Staatsleben von allgemeiner Bedeutung erst dann werden, als das Volk selbst durch gewählte Vertreter an der Staatsregierung teilnehmen durfte und darnach trachten mußte, sich den Wert der heiß erkämpften Errungenschaft nicht durch wirtschaftlichen Terrorismus der Mächtigen schmälern zu lassen. So beginnt die eigentliche Geschichte der geheimen Abstimmung in Frankreich zur Zeit der großen Revolution. Dort gelangte sie zuerst schrittweise zur Einführung und zur Bedeutung. Sie erfolgte durch Stimmzettel. Daraus ergaben sich wegen der großen Zahl der Analphabeten unter den Wählern Schwierigkeiten, wie sie auch heute noch in einigen Staaten bestehen. Man half sich zunächst damit, daß die Stimmzettel solcher Wähler von 3 Stimmzählern oder den 3 ältesten Mitgliedern des Wahlausschusses geschrieben werden konnten. Die Direktorialverfassung beseitigte diese Schwierigkeiten, indem sie nur solche Personen als Wähler zuließ, die des Lesens und Schreibens kundig waren. In der Gegenwart ist in einigen Balkanstaaten (Serbien, Griechenland) den Analphabeten Rechnung getragen durch das eigenartige und außerordentlich umständliche System der Abstimmung durch Kugeln[2]).

1) Vgl. Mommsen, Abriß des römischen Staatsrechts, 2. Aufl. Leipzig 1907, S. 304. Karlowa, Römische Rechtsgeschichte, Leipzig 1885, 1. Bd. S. 401 f.

2) Vgl. Saripolos, „Das Staatsrecht des Königreichs Griechenland." „Das öffentliche Recht der Gegenwart" Bd. 8, S. 54: nach Artikel 50 f. des Wahlgesetzes hat jeder Kandidat eine Urne, die seinen Namen trägt, und, wenn er will, noch ein besonderes Zeichen. Die Urnen sind in alphabetischer Reihenfolge aufgestellt. Jede Urne ist innen in 2 Teile eingeteilt, die äußerlich durch die Farben weiß und schwarz mit der Aufschrift „Ja" und „Nein" gekennzeichnet sind. Der Wähler nimmt seine Kugel, legt sie in eine auf der Mündung der Urne angebrachte Röhre und läßt sie in die Abteilung für „Ja" rollen, wenn er für den Kandidaten stimmt, in die Abteilung für „Nein", wenn er gegen ihn stimmt. Der Wähler muß bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe (Wahlgesetz Art. 71) für oder gegen in alle Urnen seine Stimme abgeben, da sonst das Wahlgeheimnis verletzt wird. —

Das Vorhandensein von Analphabeten war also nicht imstande, den Siegeszug der geheimen Abstimmung zu hemmen. Sie hat sich in Frankreich erhalten und ist mit wenigen Ausnahmen[1]) in allen Staaten eingeführt worden.

In Deutschland fanden sich bis zum Jahre 1848 verschiedene Formen nebeneinander. Einzelne Staaten hatten öffentliche und mündliche, andere öffentliche und schriftliche (durch Stimmzettel mit Namensunterschrift des Wählers erfolgende) Abstimmung, wieder andere überließen die Form der Abstimmung dem Belieben des Wählers; jedoch läßt sich schon ein Ueberwiegen der geheimen und schriftlichen Abstimmung feststellen.

Bei den Beratungen der Nationalversammlung war in den Anträgen des Verfassungsausschusses ein direktes, jedoch nicht ein allgemeines Wahlrecht vorgesehen. Die nicht selbständigen Personen sollten von der Wahl ausgeschlossen sein, da sie durch Rücksichten gehindert seien, ihre Stimme nach eigener Ueberzeugung abzugeben.

Die Nationalversammlung gab in ihren Beschlüssen auch diesen Personen das Wahlrecht. Auch entschied sie sich mit geringer Mehrheit entgegen dem Antrag des Verfassungsausschusses für die geheime Abstimmung, um eine Beeinflussung der wirtschaftlich schwächeren Elemente tunlichst hintanzuhalten. Dieser zweite Beschluß war nur die logische Folge des ersten. Der Verfassungsausschuß beantragte die öffentliche Abstimmung, weil

— In Ungarn macht Gesetz-Artikel XIV, 1913 die Verwendung der amtlichen Stimmzettel obligatorisch und bestimmt, um auch den Analphabeten die geheime Abstimmung zu ermöglichen, daß die Stimmzettel eines jeden Kandidaten von anderer Farbe sein müssen. Siehe auch Ungar. Wahlgesetz-Entwurf § 138/39. — — In Italien enthält der Stimmzettel den Namen des Kandidaten und ein besonderes Kennzeichen (simbolo grafico) zum Gebrauch für Analphabeten. Vergleiche darüber: CARBONERA, „La Riforma Elettorale", Turin 1913, S. 136 ff.

1) Preußen und Waldeck-Pyrmont. Dänemark ist 1915 zur geh. Abstimmung f. d. Reichstagswahlen übergegangen. Ungarn hat sie durch GA. XIV, 1913 für Budapest, Fiume und die übrigen Städte mit Munizipalrecht eingeführt. Der neue ungar. Wahlgesetzentwurf vom Dezember 1917 sieht in § 131 eine erhebliche Ausdehnung der geh. Abstimmung vor. Die Abstimmung soll geheim sein auch in den aus einer Stadt mit geregeltem Magistrat oder aus einer Gemeinde, oder aus mehreren Städten mit geregeltem Magistrat gebildeten Wahlbezirken, schließlich in denjenigen Wahlbezirken, die das Gesetz über die neuerl. Feststellung der Wahlbezirke und ihrer Sitze (§ 34) besonders bestimmt. In anderen Wahlbezirken ist die Abstimmung öffentlich.

er die Zulassung der Abhängigen zu den Wahlen ablehnte und für den Schutz der Selbständigen kein Bedürfnis bestand. Wenn die Nationalversammlung nun die Voraussetzung des Ausschusses ablehnte, mußte sie konsequenterweise auch die Folgerung, die Einführung der öffentlichen Abstimmung, ablehnen.

Bismarck und andere betrachteten die öffentliche Abstimmung gewissermaßen als Korrektiv des allgemeinen Wahlrechts. Mit dieser Auffassung ist gekennzeichnet, daß die öffentliche Abstimmung dem eigentlichen Wesen des allgemeinen Wahlrechts fremd ist. Bismarck glaubte, daß durch die öffentliche Abstimmung dem Einfluß der Intellektuellen und Besitzenden ein genügend großer Spielraum gesichert würde, um die zu erwartenden schädlichen Folgen des allgemeinen Wahlrechts auszugleichen.

Die Annahme einer inneren Wesenszusammengehörigkeit zwischen allgemeinem Wahlrecht und geheimer Abstimmung mag dazu beigetragen haben, daß der Reichstag des Norddeutschen Bundes bei Beratung der Bundesverfassung in der Sitzung vom 28. März 1867 dem Antrag Fries zustimmte und sich damit für die Aufnahme des Grundsatzes der geheimen Abstimmung in die Verfassung des Norddeutschen Bundes entschied, während der Verfassungsentwurf keine Vorschriften über die Abstimmungsform enthielt. In der Begründung seines Antrages führte der Abgeordnete Fries aus, er sei der festen Ueberzeugung, daß vom allgemeinen Wahlrecht die geheime Abstimmung untrennbar sei, wenn man nicht dazu kommen wolle, das Ziel des allgemeinen Wahlrechts zu verfehlen, die Erkenntnis des wahren Ausdrucks der Volksmeinung. Aehnlich äußerten sich andere, die für diesen Antrag eintraten. Besonders wurde hervorgehoben, es sei ein Irrtum, wenn man glaube, den moralischen Mut des Volkes dadurch zu heben, daß der Einzelne genötigt werde, vielleicht seine und seiner Familie Existenz dadurch aufs Spiel zu setzen, daß er nach seiner Ueberzeugung stimme.

Von gegnerischer Seite (Abgeordneter Wagener) wurde hervorgehoben, die endgültige Regelung der Frage sei zunächst nicht notwendig, da ja das bisherige Wahlgesetz, nach dem bis auf weiteres zu wählen war, die geheime Abstimmung vorschreibe. Windthorst bezeichnete den Kampf gegen die öffentliche Stimmabgabe als „das direkteste Zeugnis“ gegen das allgemeine direkte Wahlrecht. Bismarck überging die Frage mit Schweigen. Er hätte sich des Arguments des Abgeordneten Wagener bedienen können.

Vermutlich wäre er damit durchgedrungen und würde sich so die Möglichkeit vorbehalten haben, bei Schaffung des neuen Wahlgesetzes die öffentliche Abstimmung durchzusetzen. Sein Schweigen muß um so mehr befremden, als er, wie aus seinen „Gedanken und Erinnerungen“ hinreichend zu ersehen ist, ein heftiger Gegner der geheimen Abstimmung war und sie als „mit den besten Eigenschaften des germanischen Bluts in Widerspruch stehend“ bezeichnete[1]).

Die mit großer Majorität vom Reichstag angenommene Fassung des Artikels 21, I der Verfassung für den Norddeutschen Bund lautete: Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor, welche bis zum Erlaß eines Reichswahlgesetzes nach Maßgabe des Gesetzes zu erfolgen haben, auf Grund dessen der erste Reichstag des Norddeutschen Bundes gewählt worden ist[2]). Das Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 übernahm selbstverständlich den Grundsatz der Verfassung und bestimmte in § 10: „Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt. Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein“. Durch die Reichsverfassung wurde dieses Wahlgesetz zum Reichsgesetz erhoben. Die Reichsverfassung selbst bestimmt in Artikel 20, I: Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor.

Die Gründe, die für die Einführung der geheimen Abstimmung maßgebend sind, waren wohl in allen Staaten dieselben. Ein besonderer Grund — allerdings ein Nebengrund — galt bloß in England. Dort bestand vor Einführung der geheimen Abstimmung die Unsitte, daß die Wahlen in Grafschaftsversammlungen stattfanden, wo es sehr lebhaft herging. Man erhoffte von der geheimen Abstimmung für die Zukunft einen ruhigeren Verlauf der Wahlen.

Der ausschlaggebende Grund aber für die Einführung der geheimen Abstimmung, der in allen Ländern gleich starke Geltung besaß, war das Streben, den wahren Ausdruck der Volks-

1) Bismarck, „Gedanken und Erinnerungen“, Stuttgart 1911, Volksausg., 2. Bd. S. 78.

2) Publikandum, betreffend die Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 26. Juli 1867, Bundesgesetzbl. Nr. 1 S. 1, ausgegeben am 2. Aug. 1867.

meinung zu finden. „Würdig seiner großen Aufgaben", sagte der Abgeordnete Weber in der erwähnten Reichstagssitzung „kann nur ein Parlament sein, das richtig gewählt ist, das das Volksbewußtsein, die Meinung des Volkes, richtig zum Ausdruck bringt."

Dieser wahre Ausdruck der Volksmeinung kann vor allem durch zweierlei Mittel verfälscht werden: Durch Bestechungen einerseits und durch Drohungen und andere Gewaltmittel andererseits. Beide Mittel verlieren bedeutend an Wirksamkeit, wenn denjenigen, welche die Abstimmung des Einzelnen dadurch in ihrem Sinne zu beeinflussen suchen, die Möglichkeit entzogen wird, das Ergebnis ihrer Bemühungen nachzuprüfen.

Der Grundsatz der geheimen Abstimmung macht bei strenger Durchführung den einzelnen Wähler frei von Abhängigkeit irgendwelcher Art und gibt ihm die Möglichkeit, von seinem vornehmsten staatsbürgerlichen Recht nach seiner freien Ueberzeugung Gebrauch zu machen[1]).

Der unmittelbare Zweck der geheimen Abstimmung ist also der Schutz der Wähler, der mittelbare höhere Zweck dient dem Interesse des Staates an dem richtigen — d. h. der ungetrübten Meinung des Staatsvolks entsprechenden Zustandekommen — eines seiner wichtigsten Organe.

Man hat nirgends die Bedeutung dieses Zwecks verkannt, und alle Staaten, welche die geheime Abstimmung einführten, haben auch Schutzvorschriften erlassen, die das Geheimnis der Abstimmung sicherstellen sollen. Unserer reichsrechtlichen Regelung des Schutzes des Wahlgeheimnisses sind im Laufe der Jahre eine Reihe von Lücken nachgewiesen worden, die zu Ergänzungen und Verbesserungen des Wahlreglements geführt haben. Aber auch heute ist der lückenlose Schutz des Wahlgeheimnisses noch nicht erreicht, auch heute sind die Klagen über die Verletzungen des Wahlgeheimnisses nicht verstummt; sie kehren in den stenographischen Berichten des Reichstags regelmäßig wieder. In einer

1) „Das geheime Wahlrecht findet seine beste Begründung nicht in der Lehre von der Zulassung der einzelnen Gesellschaftsschichten bei der Bestimmung der Abgeordneten, sondern darin, daß jeder einzelne die weitestgehende Freiheit besitzen soll, gerade unabhängig von sozialen und wirtschaftlichen Gebundenheiten und ohne die Gefahr persönlichen Nachteils seine politische Ueberzeugung durch die Wahl zur Geltung zu bringen." Stier-Somlo, „Vom parlamentarischen Wahlrecht in den Kulturstaaten der Welt", Berlin 1918, S. 97 ff.

der letzten Sitzungen vor Ausbruch des Krieges, am 15. Mai 1914, beschäftigte sich der Reichstag mit einer Resolution Bassermanns betreffend die Vorlegung eines Gesetzentwurfs gegen amtliche und private Nachforschungen über die Ausübung eines auf Gesetz beruhenden geheimen Wahlrechts. Der Regierungsvertreter, Staatssekretär Delbrück, versprach die Frage nachzuprüfen. Bereits früher einmal, bei Beratung der letzten Aenderung des Wahlreglements[1]) hatte die Regierung die Schutzbedürftigkeit des Wahlgeheimnisses ausdrücklich anerkannt. In der Begründung des Entwurfes heißt es: „Da Artikel 20 I der Reichsverfassung die geheime Abstimmung vorschreibt, erscheint der Anspruch auf Erlaß geeigneter Verordnungen, welche Gewähr gegen mögliche Verletzungen des Wahlgeheimnisses bieten, gerechtfertigt."

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, das Wahlgeheimnis zu schützen. Der hauptsächlichste Schutz ist staatsrechtlicher Natur, d. h. seine Quellen sind Gesetze staatsrechtlichen Inhalts. Eine Reihe von Staaten hat sich auf diesen staatsrechtlichen Schutz beschränkt und entsprechende Ausführungsvorschriften für das Wahlverfahren erlassen. Es hat sich aber vielfach erwiesen, daß dieser staatsrechtliche Schutz allein das Abstimmungsgeheimnis nicht genügend gewährleistet. Deshalb haben sich mehrere Staaten entschlossen, den staatsrechtlichen Schutz durch einen prozessualen oder strafrechtlichen zu ergänzen. Eine Begleiterscheinung des strafrechtlichen Schutzes ist der zivilrechtliche Ersatzanspruch.

Im Deutschen Reich hat man sich bis jetzt auf den staatsrechtlichen Schutz beschränkt. Das Verlangen nach einem strafrechtlichen Schutz des Wahlgeheimnisses ist zwar im Reichstag und in der Literatur öfters aufgetaucht, aber bis jetzt unerfüllt geblieben.

Der Versuch der Einführung eines prozessualen Schutzes durch ein Frageverbot im Strafprozeß[2]) blieb deshalb unausgeführt, weil die Strafprozeßreform von 1910 scheiterte.

Die oben erwähnte Resolution Bassermann erstrebte einen zivilrechtlichen Schutz des Wahlgeheimnisses durch Gewährung einer Schadensersatzklage an den, der durch Nachforschungen über die Art und Weise der Ausübung seines Wahlrechts wirt-

1) St.B. Bd. 301 Nr. 878 S. 1198. Entwurf einer Bekanntmachung über die Aenderung des Wahlreglements vom 28. Mai 1870, 27. März 1913.

2) Ueber Wortlaut und Bedeutung dieser Bestimmung s. u. S. 24 ff.

schaftlich oder an seiner persönlichen Ehre geschädigt worden ist.

Es wäre zu wünschen, daß in der Gesetzgebung zum Schutze des Wahlgeheimnisses endlich jene Lückenlosigkeit erzielt würde, die erforderlich ist, um weiteren Klagen in dieser Richtung vorzubeugen. Diese Lückenlosigkeit läßt sich nur erreichen durch eine Kombination der verschiedenen Ergänzungsmöglichkeiten für den staatsrechtlichen Schutz, nämlich durch eine Strafvorschrift, die gleichzeitig auch einen zivilrechtlichen Schutz gewährleisten würde, und durch eine Ergänzung der Prozeßordnungen.

Der Artikel 20 I der Reichsverfassung ist zum Streitgegenstand der Theorien geworden. Seine Auslegung bot der Literatur den denkbar größten Spielraum und führte zu außerordentlich tiefgreifenden Meinungsverschiedenheiten. Einer künftigen Gesetzgebung muß es vorbehalten bleiben, in dieser wichtigen Frage Klarheit zu schaffen.

Im folgenden soll der Versuch gemacht werden, den derzeitigen reichsrechtlichen Schutz des Wahlgeheimnisses und seine Entwicklung in Theorie und Praxis in seinen Umrissen und in seiner Tragweite zu kennzeichnen und die Richtlinien anzudeuten, in denen sich etwa die Gesetzgebung des Reiches weiterzubewegen hätte.

Erster Abschnitt.

Der staatsrechtliche Schutz.

Der staatsrechtliche Schutz des Wahlgeheimnisses bei der Reichstagswahl hat drei Quellen: Die Verfassung, das Wahlgesetz und die im Wahlreglement enthaltenen Ausführungsbestimmungen.

Der Artikel 20 RV. spricht für die Reichstagswahlen den Grundsatz der geheimen Abstimmung aus. Aus dieser Verfassungsvorschrift leitet sich bereits ein beschränkter Schutz der Wähler ab. Denn eine Verletzung des Grundsatzes der geheimen Abstimmung während des Wahlakts ist unbestreitbar eine Verletzung der Verfassung und hat die Ungültigkeit der unter der Verletzung des Wahlgeheimnisses abgegebenen Stimmen zur Folge. Es ist eine unvermeidliche Nebenfolge der zum Schutze des Wählers erlassenen Vorschrift, daß sie sich auch gegen den Wähler kehrt, wenn er sich des Schutzes selbst begibt und mit einem offenen

oder gekennzeichneten Zettel stimmt. Der Wähler verstößt dadurch gegen die bindende Formvorschrift des Artikels 20. Seine Abstimmung gilt deshalb mit Recht als nichtig[1]). Eine notwendige Härte, deren Unbilligkeit nur ein Strafgesetz ausgleichen könnte, liegt darin, daß der Wähler seiner Stimme auch verlustig geht[2]), wenn durch einen andern, z. B. durch ein Mitglied des Wahlvorstands, während des Wahlakts sein Wahlgeheimnis verletzt wird.

Es fragt sich nun, ob der Artikel 20 sich lediglich auf den Wahlakt bezieht oder ob er in seiner Wirkung weiter reicht. Einige, so vor allem MOHL[3]), sind in der Auslegung des Artikel 20 I außerordentlich weit gegangen. MOHL ist der Auffassung, daß das Gesetz dem Wähler das Recht der Geheimhaltung ohne jeden Vorbehalt gegeben hat, obgleich die Möglichkeit vorlag, daß die Veröffentlichung ein Mittel zur Entdeckung einer unerlaubten Handlung sein könne. Er folgert daraus, ebenso wie auch SEYDEL, daß keine Behörde das Recht hat, die Preisgabe des Wahlgeheimnisses von dem Wähler zu erzwingen. Zu demselben Ergebnis kommt auf anderem Wege LABAND[4]). Er erkennt zwar nicht wie MOHL und SEYDEL ein subjektives Recht des Wählers auf Geheimhaltung an, bezeichnet aber als eine Folge des in der Verfassung festgestellten Grundsatzes die Unzulässigkeit jeder obrigkeitlichen Vernehmung von Wählern darüber, wie sie gewählt haben. Zweck der Vorschriften zur Sicherung der Ausübung des Wahlrechts ist nach seiner Ansicht viel weniger, das Interesse des einzelnen Wahlberechtigten zu schützen, „obwohl auch dies teilweise mit in Betracht kommt", als vielmehr die Gewähr, daß der Reichstag nach den für seine Zusammensetzung aufgestellten Verfassungsgrundsätzen gebildet wird.

---

1) SEYDEL, Kommentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich, Freiburg 1897, Mohr. Zu Artikel 20: „Das Geheimnis der Abstimmung ist an sich keine Pflicht des Wählers. Er hat aber bei seiner Abstimmung die durch Gesetz und Reglement vorgeschriebenen Formen zu beobachten, die mehrfach auf Wahrung des Wahlgeheimnisses abzielen." Vgl. auch § 19, 1 Wahlreglement.

2) Wahlreglement § 20 II: Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlresultats nicht in Anrechnung.

3) ROBERT VON MOHL, „Kritische Bemerkungen über die Wahlen zum deutschen Reichstag", Tübingen 1874, S. 70 ff.

4) LABAND, „Das Staatsrecht des Deutschen Reiches", 5. Aufl. 1. Bd. S. 326 f. Aehnlich auch Dr. KARGER, Stendal („Das Recht") Bd. 17 S. 517.

Das Oberlandesgericht Kolmar als elsässischer Wahlprüfungsgerichtshof stellt sich auf den gleichen Standpunkt hinsichtlich der Auslegung des mit Artikel 20 RV. im Prinzip genau übereinstimmenden § 7 der els.-lothr. Verfassung vom 31. Mai 1911 (Entsch. vom 23. Dezember 1911 und vom 18. Januar 1912)[1]). Es hält demzufolge eine Beweiserhebung über die geheime Abstimmung eines Wählers für unzulässig, da sie dem verfassungsmäßigen Grundsatz der geheimen Wahl widerspreche.

Der Reichstag, der im Wahlprüfungsverfahren ursprünglich jede Vernehmung von Zeugen über den Inhalt einer geheimen Abstimmung grundsätzlich ablehnte, steht heute auf dem Standpunkt, daß solche Vernehmungen zulässig seien, doch seien die betreffenden Wähler auf ihr Recht, das Zeugnis zu verweigern, aufmerksam zu machen.

Das Reichsgericht andererseits lehnt in einer Entscheidung vom 7. Juli 1884 sowohl den Standpunkt Mohls, als auch die Auffassung Labands ab: Weder nach der Prozeßordnung noch nach der Verfassung seien den staatlichen Behörden derartige Nachforschungen untersagt, noch auch ein Zeugnisweigerungsrecht den Wählern eingeräumt[2]).

In noch schärferer Formulierung als das Reichsgericht vertritt Reichel die Ansicht, die Reichsverfassung meine mit geheimer Abstimmung lediglich den Abstimmungsmodus, das Wahlverfahren[3]) [4]).

Dem individualistischen Standpunkt Mohls und Seydels kann nicht zugestimmt werden. Es lag sicher nicht in der Absicht des Gesetzgebers, dem Wähler ein „Recht“ auf Geheimhaltung der Abstimmung zu gewähren. Der Wähler hat keine Mittel dieses „Recht“ gegen den Staat durchzusetzen, weder im Zivilprozeß, noch im Verwaltungsstreitverfahren[5]).

---

1) Juristische Zeitschrift für Elsaß-Lothringen, 37. Jahrgang 1912, S. 130, S. 169 ff.

2) Rechtsprechung des RG. in Strafsachen Bd. 6. S. 517 ff. Die Gründe dieser wichtigen und für die heute herrschende Meinung grundlegenden Entscheidung sollen im 3. Abschnitt eingehender angeführt werden.

3) Reichel, „Wahlgeheimnis und Zeugniszwang“, DJZ. XV Nr. 18.

4) Die z. B. von Justizrat Werner, Magdeburg („Das Recht“, Bd. 1 S. 398/399) vertretene Ansicht, Artikel 20 der Reichsverfassung sei ein Schutzgesetz im Sinn des § 823 BGB., wird aus systematischen Gründen im nächsten Abschnitt erörtert.

5) Ueber die rechtliche Natur des Wahlprotestes s. S. 40 ff.!

Das „Recht“ auf die Wahrung des Wahlgeheimnisses ist ein Recht ohne Macht. Von einem subjektiven Recht wird man nur dann sprechen können, wenn eine gesetzliche Norm dem Interessenten auch die Macht verleiht, seine Interessen wirksam durchzusetzen[1]). Ein Interesse, das durch das objektive Recht auf andere Weise als durch Gewährung eines subjektiven Rechts geschützt ist, ist ein „Rechtsinteresse“. Als ein Rechtsinteresse — sc. der Wähler — ist auch das Wahlgeheimnis zu bezeichnen. Dieses Rechtsinteresse ist durch den Artikel 20 RV. anerkannt. Hinsichtlich seines Schutzes aber bedeutet der Artikel 20, abgesehen von dem oben erwähnten, gewissermaßen „formalen“ Schutz nur eine Verheißung, keine Erfüllung. Er ist, wie HATSCHEK[2]) sagt, eine Verfassungsvorschrift, die der Ausführung durch Gesetz bedarf. Diese Ausführung enthält der § 10 WG., der seinerseits wieder durch das Wahlreglement die erforderliche Ergänzung erhalten hat. Weitere Ausführungsgesetze sind bis jetzt nicht ergangen. Infolgedessen hat der staatsrechtliche Schutz des Wahlgeheimnisses seine Grenzen an den genannten Vorschriften: Der Wähler genießt den Schutz des Wahlgeheimnisses nur während des Wahlverfahrens, das heißt während des Abstimmungsakts und während der Feststellung des Abstimmungsergebnisses[3]).

Darüber hinaus ist der Wähler nicht geschützt und namentlich jederzeit der Gefahr obrigkeitlicher Vernehmungen über seine Abstimmung ausgesetzt. — Man konnte bei Schaffung dieser Bestimmungen nicht voraussehen, inwieweit sich das Bedürfnis nach gesetzlichen Ergänzungsvorschriften zu Artikel 20 I und dessen Ausführungsgesetzen herausstellen würde. Die Folgezeit hat dieses Bedürfnis in erheblichem Umfange erwiesen, und es ist ihm auch bis zu einem gewissen Grade Rechnung getragen worden. Es ist vollkommen im Sinne der Verfassung, jegliche Verletzung des Wahlgeheimnisses, zu welcher Zeit sie auch erfolge, auszuschließen, gegen den Sinn des Artikels 20 aber, den Durchbrechungen des Verfassungsgrundsatzes durch engherzige Auslegung und daraus entspringenden Widerspruch gegen Ergänzungen durch andere Gesetze eine Türe offen zu halten.

1) JELLINEK, „Das subjektive öffentliche Recht beruht nicht auf erlaubenden, sondern ausschließlich auf machtverleihenden Rechtsätzen“. „System der subj. öff. Rechte“, 2. Aufl. 1905, Tübingen, Mohr, S. 52.

2) HATSCHEK, „Parlamentsrecht des Deutschen Reichs“, 1. Teil, Göschen 1915, S. 372.

3) Vgl. § 17 Reglement.

Mit diesen Ausführungen deckt sich auch der Standpunkt der Regierung, wie aus der eingangs zitierten Begründung des Entwurfs zu einer „Bekanntmachung über die Aenderung des Wahlreglements“ im Zusammenhang mit den Ausführungen des Regierungsvertreters in der Strafprozeßreformkommission[1]) hervorgeht[2]).

Der § 10 des Wahlgesetzes legt den Wahlbehörden wie auch den Wählern die Pflicht auf, das Wahlgeheimnis zu achten[3]). Ferner gibt § 10 WG. die formelle Erläuterung des Begriffs „geheime Abstimmung“, indem er die Abstimmung durch Niederlegen verdeckter Stimmzettel aus weißem Papier, ohne äußere Kennzeichen und ohne Unterschrift, in eine Wahlurne vorschreibt. Diese Vorschrift bedurfte ihrerseits wiederum einer Ausführungsbestimmung, wenn ein wirksamer Schutz des Wahlgeheimnisses gegen Verletzungen durch die Wahlbehörden und während des Wahlakts geschaffen werden sollte.

Sicherungsvorschriften dieser Art kennen alle Staaten, welche die geheime Abstimmung eingeführt haben. Sie gehen zum Teil außerordentlich weit und suchen mit einer Gewissenhaftigkeit, die manchmal beinahe pedantisch scheint, jeder Möglichkeit einer Verletzung des Wahlgeheimnisses vorzubeugen[4]).

Georg Meyer hat sich in seinem letzten Werk gegen diese Kautelen mit Spott und Erbitterung gewandt. Er bezeichnete den Wähler, der um sein höchstes politisches Recht auszuüben eines undurchsichtigen Wahlumschlags und eines Isolierraums bedürfe, als komische Figur, die ganze Einrichtung als Ironie auf das öffentliche Leben. Diese Ausführungen sind ersichtlich von der allgemeinen Abneigung Meyers gegen die geheime Abstimmung diktiert[5]). Und doch sind solche Vorschriften unent-

1) Vgl. III. Abschnitt.

2) Vgl. auch Galli, „Wahlgeheimnis und Zeugniszwang“, DJZ. XV. Jahrg. 1910, S. 1226: „Es muß anerkannt werden, daß das Reichsverfassungsrecht, wennschon es in Ermangelung jeder hierauf bezüglichen Vorschrift ein Zeugnisverweigerungsrecht nicht begründet, in den Bestimmungen über das Wahlverfahren das Geheimnis garantieren will.“

3) Vgl. auch Regl. § 15, III, IV.

4) So Griechenland (vgl. Einleitung), England, Belgien (vgl. Meyer, Parlamentarisches Wahlrecht S. 552). — Wahltechnische Vorschriften zum Schutze der Wähler gegen Beeinflussungen während des Wahlakts kannte man schon im alten Rom. So verfügte eine lex Maria vom Jahre 635 die Verengerung der eingangs erwähnten Stimmbrücken (pontes). Vgl. Freudenthal, „Die Wahlbestechung“, Breslau 1896, S. 5.

5) Der Vorwurf der Lächerlichkeit wurde Vorschlägen dieser Art auch

behrlich, wenn nicht das Gebot der geheimen Abstimmung schon während des Wahlakts illusorisch gemacht werden soll.

Die Schutzvorschriften des Wahlreglements entstammen den Jahren 1870, 1903 und 1913.

Schon bei der Beratung des „Wahlgesetzes für den Norddeutschen Bund" beantragte der Abgeordnete Sombart im Reichstag zwischen § 10 und 11 WG. einzuschalten: „Den Wählern werden innerhalb 3 Tagen vor der Wahl mit Stempel versehene, undurchsichtige Kuverts verabfolgt, auch im Wahllokal bereitgehalten, jeder Wähler muß seinen Stimmzettel in ein solches Kuvert einlegen und so verdeckt in die Urne werfen." Der Antrag wurde abgelehnt. Der oben erwähnte § 10 des Wahlgesetzes bildete im Zusammenhang mit dem § 15 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 die einzige Sicherung des Geheimnisses der Abstimmung. Das Wahlreglement in seiner ersten Fassung bedeutete aber nur eine Erläuterung, keine Erweiterung der Schutzvorschrift des § 10 WG. Seit 1889 verging fast kein Jahr, in dem nicht ein Antrag auf Ergänzung der Schutzvorschriften des Wahlgesetzes gestellt worden wäre. Antragsteller waren abwechselnd die Abgeordneten Barth, Rickert, Gröber.

Die Vorschläge bezweckten in ihrer früheren Fassung (Antrag vom 23. Oktober 1889)[1]) als Maßnahme zum Schutze des Wahlgeheimnisses die obligatorische Einführung amtlich abgestempelter undurchsichtiger Umschläge für die Stimmzettel, und die Schaffung eines mit dem Wahllokal in unmittelbarer Verbindung stehenden abgeschiedenen Raums für die Wähler zum Einlegen der Zettel in die Kuverts (zu den §§ 10 und 11 WG. — Dazu kam (Antrag vom 3. Juli 1890)[2]) noch die Forderung einer Mindestzahl von 400 Einwohnern für die Schaffung eines Wahlbezirks (zu § 6 WG.)[3]).

---

von anderen Gegnern der geheimen Abstimmung gemacht. So erklärte Windthorst gelegentlich der Besprechung des Antrags Sombart: „Wenn man in England unsere heutigen Verhandlungen und diese Geheimniskrämerei liest, dann kommen wir in den „Punch"."

1) St. B. 1889—90 Anl. III. S. 54.

2) St. B. 1890—91 Anl. II. S. 813.

3) Die Notwendigkeit einer solchen Abgrenzung hatte bereits früher einmal der Abgeordnete Dr. Völk in der Sitzung vom 26. Jan. 1876 anläßlich der Begründung seines — abgelehnten — Antrags, durch Gesetz für die Möglichkeit der Geheimhaltung der Wahlstimmen besser zu sorgen, hervorgehoben.

Ein eingehender Kommissionsbericht vom 1. März 1892[1]) beschäftigte sich im einzelnen mit diesen Vorschlägen. Die Kommissionsbeschlüsse ergänzten den § 6 des Wahlgesetzes dahin, daß kein Wahlbezirk weniger als 125 Einwohner enthalten dürfe, da die Wahrung des Wahlgeheimnisses in Wahlbezirken mit einer geringeren Wählerzahl sehr oft in Frage gestellt sei. Der § 10 erhielt den Zusatz, daß Gewicht und Größe der Stimmzettel für alle Wahlkreise gleichmäßig vom Bundesrat festzustellen seien. Die eingehendsten Erweiterungen erfuhr der § 11 durch die Zusatzparagraphen 11 a bis 11 g. Wichtig war vor allem, daß eine Art „Isolierraum" zum Einlegen der Stimmzettel vorgesehen wurde, zwar nicht ein völlig vom Wahllokal abgeschlossener Raum, wohl aber ein Verschlag im Wahllokal oder, wie sich der Gesetzentwurf etwa ausdrückt, ein Nebentisch, an dem derartige Vorrichtungen angebracht sind, daß der Wähler völlig unbeobachtet den Stimmzettel in den Umschlag legen kann. Die Benützung amtlich gestempelter Umschläge von gleichmäßiger — durch den Bundesrat festzusetzender — Beschaffenheit sollte nach dem Entwurf obligatorisch werden. Der hieraus entstandenen Verzögerung der Wahlhandlung wurde dadurch Rechnung getragen, daß die Wahlhandlung nicht mehr, wie es im § 9 des Regl. bestimmt war, um 6 Uhr nachmittags, sondern nach § 11 a des Entwurfes für die Aenderungen des Wahlgesetzes erst eine Stunde später schließen sollte. Außerdem sollte — in dieser Beziehung ging der Kommissionsbeschluß noch weiter als die Vorlage des Antrags — der Wähler seinen Stimmzettel selbst in die Urne legen.

Der Entwurf in dieser Fassung wurde in der Folgezeit als Antrag der Abgeordneten Barth, Rickert und Gröber vom Reichstag mehrmals angenommen[2]). Das Ergebnis dieser Anträge war zwar nicht eine Aenderung des Wahlgesetzes, wohl aber eine tiefgreifende Umgestaltung des Wahlreglements durch die Bekanntmachung vom 28. April 1903 betreffend Abänderung des Wahlreglements. (ReichsGBl. 1903 S. 202.)

Diese Bekanntmachung führt die mit amtlichem Stempel versehenen Umschläge obligatorisch ein und enthält Bestimmungen über ihre und der Stimmzettel Größe und Beschaffenheit. Hinsichtlich des Isolierraums trägt sie gewissen Schwierigkeiten Rechnung und läßt wahlweise außer Nebenräumen, welche durch das

1) St. B. 1890—92 Anl. 6 S. 3901 f.

2) Im einzelnen siehe Meyer, „Parlamentarisches Wahlrecht" S. 554.

Wahllokal betretbar und mit ihm verbunden sind, auch Verschläge im Wahllokal zu. Die Wahlhandlung schließt entsprechend der durch die Verwendung der Umschläge bedingten Verzögerung erst um 7 Uhr abends. Von der Bestimmung des Kommissionsbeschlusses, daß der Wähler selbst die Zettel in die Urne legen soll, wurde Abstand genommen, ebenso wie von dem Vorschlag der Einführung einer gesetzlichen Mindestzahl von Einwohnern bei der Bildung von Wahlbezirken[1]). Durch die Bundesratsbekanntmachung vom 4. Juni 1913 erfuhr der § 11 des Wahlreglements neuer Fassung noch eine notwendig gewordene Ergänzung durch Normativbestimmungen über die Wahlurne[2]).

Damit ist die Aufzählung der reichsrechtlichen Schutzvorschriften staatsrechtlicher Natur nach ihrem heutigen Stand erschöpft. —

Eine Reihe von Mißbräuchen und Verletzungen des Wahlgeheimnisses werden durch diese Bestimmungen unmöglich gemacht: Die gestempelten Umschläge und die Vorschriften über die Form der Stimmzettel schützen den Wähler davor, daß durch geringfügige Verschiedenheit der Zettel, kleine Schattierungen der Farbe, vorhergehende Faltung, Durchscheinen des Drucks, durch Befühlung der Stimmzettel oder dadurch, daß der Wahlvorstand den Zettel gegen das Licht hält — mit dem Vorwand, er wolle sich davon überzeugen, ob nicht mehrere statt des einen abgegeben wurden — das Wahlgeheimnis gefährdet oder verletzt wird. Der Isolierraum ergänzt diese Vorschriften und erschwert[3]) eine Kontrolle darüber, ob der Wähler den ihm beim Eintritt ins Wahllokal aufgenötigten Zettel tatsächlich abgibt.

Die Umschläge liegen in der Nähe des Zugangs zum Isolierraum in größerer Zahl bereit (§§ 11, III, 15); eine eigens zu diesem Zwecke vom Wahlvorstand aufgestellte Person händigt sie den Wählern aus. Der Gefahr, daß diese Person oder der Wahlvorstand selbst beim Einlegen in die Urne den Zettel durch Einkneifen oder sonstwie mit einem Kennzeichen versieht, wirkt der

---

1) Diese Forderung ist indessen nicht verstummt. Siehe z. B. Resolution Ablaß, Bd. 278 Nr. 816, Antrag Ablaß, Bd. 298 Nr. 49, Antrag Bassermann, Bd. 298 Nr. 94. Außerdem Sitzungen: Bd. 265 S. 5360 C, 5392 A usw. Bd. 283 S. 48 A.

2) Schon das Gesetz über die Kammerwahlen in Elsaß-Lothringen vom 31. Mai 1911 sah im § 8 I die Schaffung solcher Normativbestimmungen vor.

3) Vgl. die Ausführungen im letzten Abschnitt!

Umstand entgegen, daß § 19 III die Ungültigkeit solcher Stimmzettel vorsieht, und der Wahlvorstand sich, wenn er in ungesetzlicher Form abgegebene Stimmen — sei es, daß die Form von dem Wähler, einem Dritten oder von ihm selbst verletzt wurde — als gültig in das Wahlprotokoll einträgt, eines Vergehens der Wahlfälschung nach § 108 StGB. schuldig macht. (Entscheidungen des RG. in Strafsachen 5, 49.)[1]). Auf Regelung dieser Frage wurde übrigens von den Antragstellern niemals besonderer Wert gelegt.

Die Normativbestimmungen über eine einheitliche Wahlurne verhindern die Schichtung der Zettel in der Urne. Früher bediente man sich nämlich vielfach kleiner Gefäße oder Behälter wie Zigarrenkistchen u. dergl., in denen die Zettel der Reihenfolge nach liegen blieben und konnte so an Hand der Wählerliste bei der Feststellung des Wahlergebnisses nachträglich genau ermitteln, wer den einzelnen Zettel abgegeben hatte.

Die Forderung einer Mindestzahl von Wählern für die Bildung von Wahlbezirken konnte sich, und zwar mit Recht, bis heute nicht durchsetzen; denn durch Zusammenlegen mehrerer Ortschaften zu einem Wahlbezirk wird bei größeren Entfernungen manchen Wählern, denen durch Krankheit, Alter oder Beruf das Zurücklegen größerer Strecken erschwert oder unmöglich ist, ihr Wahlrecht in kaum zu rechtfertigender Weise tatsächlich entzogen. Es muß dem Verständnis und Billigkeitsgefühl der zuständigen Behörden überlassen bleiben, von der ihnen nach § 6 Abs. 2 WG. und § 7 II des Wahlreglements zustehenden Möglichkeit der Zusammenlegung mehrerer Ortschaften zu einem Wahlbezirk in der richtigen Weise Gebrauch zu machen.

Auf eine sehr beachtenswerte Neuerung des letzten ungarischen Wahlgesetzentwurfes, deren Einführung insbesondere Verletzungen des Wahlgeheimnisses durch Mitglieder des Wahlvorstands nahezu ausschließen würde, sei am Schlusse dieses Abschnitts noch verwiesen: Nach dem ungarischen Entwurf muß jedem Wahlbüro ein Richter als Mitglied angehören, der das Abstimmungsverfahren und die Stimmzählung zu überwachen hat und dem auch der Schlüssel zur Wahlurne anvertraut ist[2]).

1) Vgl. die Ausführungen im letzten Abschnitt!

2) Vgl. darüber: Entwurf des Neuen ungar. Wahlrechtsgesetzes mit allg. Motivenbericht. Manz, Wien 1918 St. 339 f.

Der zivilrechtliche Schutz.

Der Abgeordnete Schiffer erklärte bei der Begründung der Resolution Bassermann: Er würde es für ausreichend halten, für Fälle der Verletzungen des Wahlgeheimnisses eine Schadensersatzpflicht einzuführen. Diese Schadensersatzpflicht könnte sehr leicht praktisch werden, wenn infolge verbotener Nachforschungen und der Veröffentlichung ihres Ergebnisses etwa ein Mann entlassen werde, ein Gewerbetreibender seine Kundschaft verliere, in seiner Existenz gefährdet werde usw. Man müsse annehmen, daß jeder Privatmann, der das Wahlgeheimnis verletze, eine unerlaubte Handlung begehe und daraus schon nach geltendem Recht schadensersatzpflichtig würde und müsse es für eine Amtspflicht der Behörden erachten, sich jeder Verletzung des Prinzips der geheimen Wahl zu enthalten.

Diese Ansicht Schiffers trifft nur bedingt zu. Namentlich ist die Anwendbarkeit des § 839 BGB. abzulehnen. Der Wahlvorstand ist überhaupt kein Beamter, auch nicht im Sinne dieser Vorschrift. Er ermangelt der Beamteneigenschaft, da seine Verpflichtung nicht auf freiwilliger Uebernahme durch öffentlichrechtlichen Vertrag beruht. Er versieht lediglich eine amtliche Verrichtung kraft gesetzlicher Verpflichtung: § 9 II WG., § 8 Regl.[1]). Das Gleiche gilt auch in dem von Werner angeführten Fall: Ein Gemeinde- und Wahlvorsteher stellt bei einer Reichstagswahl Ermittlungen über die Abstimmung eines Wählers an und teilt dann in einer Sitzung des Gemeindevorstands den Schöffen mit, der Betreffende, ein Gastwirt, habe sozialdemokratisch gewählt. Die Wirtschaft wird hierauf von den Beamten gemieden und dem Gastwirt in Aussicht gestellt, daß die Holzauktionen der staatlichen Forstungen voraussichtlich nicht mehr in der Wirtschaft stattfinden werden.

Allerdings waren diese Nachforschungen des Wahlvorstehers nach Artikel 20 RV. unerlaubt und rechtswidrig, da aus den ausführenden Vorschriften des Wahlreglements §§ 17 ff. hervorgeht, daß der Grundsatz der geheimen Abstimmung auch bei der Prüfung des Wahlergebnisses beachtet werden muß. Aber der Täter beging diese Handlung in seiner Eigenschaft als Wahlvorstand, also nicht als „Beamter“ im Sinne des § 839. Aus diesem Grunde

1) Herrschende Meinung. Laband, Reichstaatsrecht, 5. Auflage S. 96.

muß auch die Ansicht WERNERS abgelehnt werden, daß sich der Täter einer Verletzung der Amtspflicht der Verschwiegenheit schuldig gemacht hat. Denn die Pflicht der Amtsverschwiegenheit bezieht sich lediglich auf geheimzuhaltende Angelegenheiten, die dem Beamten vermöge seines Amt — sc. als Gemeindevorsteher — bekannt geworden sind. Zwar kann auch der Inhaber eines Amts, der nicht Beamter ist, zur Verschwiegenheit verpflichtet sein, so die Geschworenen und Schöffen nach § 200 GVG. Aber solche bloße Inhaber eines Amts werden nicht ersatzpflichtig nach § 839, da sich diese Bestimmung nur auf öffentliche Beamte bezieht[1]).

Der Richter hingegen, der im Straf- oder Zivilprozeß oder im Wahlprüfungsverfahren Zeugen zur Preisgabe des Wahlgeheimnisses zwingt, würde selbstverständlich bei vorhandenen gesetzlichen Voraussetzungen als Beamter nach § 839 haften. Der Abgeordnete Schiffer konnte sich auf eine Reihe von Staatsrechtslehrern berufen, welche die Unerlaubtheit richterlicher Vernehmungen unter Verletzung des Wahlgeheimnisses behaupteten[2]). Der Richter dürfe seine — allerdings nur im Strafprozeß — kollidierende Pflicht zur Ermittlung der materiellen Wahrheit nicht durch unerlaubte Mittel erfüllen. Um eine Amtspflicht nicht nur gegenüber dem Staat, sondern auch gegenüber dem Verletzten anzunehmen, bedürfte es nicht der Anerkennung eines Rechts des Wählers auf Geheimhaltung seiner Abstimmung. Das Reichsgericht sagt in einer Entscheidung vom 10. Januar 1912[3]) unter anderem: „Ist die Amtspflicht dem Beamten im Interesse der Einzelnen auferlegt, so liegt sie ihm (nicht nur dem Staat, sondern auch) dem Dritten gegenüber ob.“ Es wurde bereits in der Einleitung erwähnt, daß die Vorschrift des Artikels 20 I mittelbar im Interesse des Staates geschaffen wurde, unmittelbar aber dem Interesse der einzelnen Wähler dient. Entsteht also infolge der durch richterliche Vernehmung veranlaßten Verletzung des Wahlgeheimnisses dem Verletzten ein Schaden, so könnte man nach der Auffassung der erwähnten Staatsrechtslehrer an eine Haftpflicht des Richters denken. Jedoch bleibt diese Annahme unter allen Umständen theoretisch, da man den Richter nicht wegen einer Verletzung der Amtspflicht haftbar machen kann,

1) Recht, 17, 398.

2) U. a. MOHL, SEYDEL, LABAND s. o.

3) E. (in Zivilsachen) Bd. 78 S. 243.

wenn er sich in einer bestrittenen Rechtsfrage der unrichtigen, aber vielfach vertretenen Ansicht anschließt. „Eine offenbar unrichtige Gesetzesauslegung durch den Richter oder Notar stellt immer ein Verschulden dar, nicht aber eine unrichtige Stellungnahme bei Gesetzesbestimmungen, die für die Auslegung Zweifel in sich tragen, zumal wenn die Gesetzesbestimmungen noch neu, die Zweifelsfragen noch unausgetragen sind, und der Beamte für seine Auffassung namhafte Rechtslehrer auf seiner Seite hat[1])". Schließt man sich aber der im vorigen Abschnitt vertretenen und in der Praxis wohl einzig haltbaren Auffassung HATSCHEKS an, so ist die Annahme einer Verfassungs- bzw. Amtspflichtsverletzung des vernehmenden Richters bedingungslos abzulehnen und damit auch die Annahme einer Haftpflicht aus § 839 BGB. hinfällig.

Hinsichtlich der Anwendbarkeit des § 823 I ist zunächst die Frage zu prüfen, ob derjenige, der das Wahlgeheimnis verletzt, nicht wegen „Verletzung der Freiheit" im Sinne dieser Vorschrift haftbar gemacht werden kann. Die Verletzung des Wahlgeheimnisses ist nur dann geeignet, die Willensfreiheit des Wählers zu beeinträchtigen, wenn er sich der gleichzeitigen oder nachträglichen Kontrolle im Zeitpunkt seiner Abstimmung bewußt ist. Nach STAUDINGERS Ansicht ist Freiheitsverletzung im Sinne des § 823 I jeder Eingriff in die ungestörte Willensbetätigung, also zum Beispiel auch die Beaufsichtigung Arbeitswilliger durch Streikposten. Diese Meinung deckt sich mit der Auffassung LISZTS, OERTMANNS (in der 2. Auflage) und PLANCKS. Enger faßt den Begriff der Kommentar der Reichsgerichtsräte (2. Auflage), der unter Freiheitsverletzung nur Aufhebung der Freiheit durch körperlichen oder geistigen Zwang, Anwendung von Gewalt oder den Willen beugender Drohung versteht. OERTMANN (3./4. Aufl.) endlich will neuerdings den Begriff Freiheitsverletzung lediglich auf Verletzung der Freiheit im körperlichen Sinne beschränkt wissen und begründet diese Auffassung aus der systematischen Stellung des Begriffs mitten unter den anderen Lebensgütern im Sinne des Textes, die alle gemeinsam haben, daß sie ausschließlich mit dem ungestörten körperlichen Dasein der Person zusammenhängen. Ohne die Begründung OERTMANNS als zwingend anzuerkennen, muß man doch zugeben,

1) RGR.Komm. § 839, 4 und die dort zitierten Entscheidungen: 59, 381; 60, 392 u. a.

daß eine Abgrenzung des Begriffs „Freiheitsverletzung“ erforderlich ist und daß STAUDINGERS Begriffsbestimmung ins Uferlose führt. Wollte man sich aber trotz dieser Bedenken STAUDINGERS Ansicht anschließen, nach der allein die bloße Verletzung des Wahlgeheimnisses bereits eine Freiheitsverletzung darstellte, so würden sich zwei Möglichkeiten ergeben: 1. Der Wähler läßt sich nicht beeinflussen und stimmt, wie er ohnedies will. Es entsteht ihm durch die Verletzung des Wahlgeheimnisses Vermögensschaden. Die Verletzung des Wahlgeheimnisses, die Beobachtung beim Gang zur Urne, hat seine Freiheit beeinträchtigt: Er wurde in seinem Entschlusse für Augenblicke schwankend. Aber der Vermögensschaden entstand nicht durch die Freiheitsbeeinträchtigung, sondern im Gegenteil dadurch, daß der Wähler trotz ihrer zuletzt seinen ursprünglichen Vorsatz verwirklichte. 2. Der Wähler läßt sich beeinflussen und stimmt anders, als er an sich will. Dann wird ihm kein Vermögensnachteil entstehen. Die Möglichkeit, daß z. B. bei einer Stichwahl gerade seine Stimme den Ausschlag gibt, daß dann gerade der Ausgang dieser Wahl den Anhängern einer bestimmten Partei das Uebergewicht verschafft und indirekt eine stärkere steuerliche Belastung des Wählers zur Folge hat, darf wohl außer Betracht bleiben. Die Verletzung des Wahlgeheimnisses begründet also aus dem Gesichtspunkt der Freiheitsverletzung keine Haftung für Vermögensschaden.

Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung sei gleich hier auch der § 847 erwähnt, wonach der Verletzte im Falle der Freiheitsentziehung auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen kann. Nach STAUDINGER ist Freiheitsentziehung mit Freiheitsverletzung identisch. Gegen diese Auffassung wendet sich mit Recht OERTMANN (3./4. Auflage): Gewisse Handlungen, Drohungen u. dgl. beeinträchtigen die Freiheit, ohne sie geradezu zu entziehen. Hiezu gehört auch die Verletzung des Wahlgeheimnisses in den eben erwähnten Fällen. Der Zwang in bestimmtem Sinn zu handeln, muß ein absoluter sein[1]), um Ansprüche aus § 847 zu begründen. Uebrigens ließe sich auch schwer denken, daß ein sozialdemokratischer Wahlberechtigter, der aus Furcht vor der Rache seines Arbeitgebers unter dem Drucke der Beobachtung für

1) A. M. besonders: Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, Bd. 7, S. 158.

den Konservativen stimmt und dadurch seine Stellung behält, nachträglich den Arbeitgeber oder dessen Organe auf Ersatz des ideellen, durch die Beeinträchtigung seiner Wahlfreiheit entstandenen Schadens verklagt.

Auch die Untersuchung der Frage, ob die Verletzung des Wahlgeheimnisses als eines „sonstigen Rechtes“ im Sinne des § 823 I zum Schadensersatz verpflichtet, ergibt ein negatives Resultat. Nur nach der in der Literatur mit Recht bekämpften Ansicht v. Liszts[1]), daß unter „sonstiges Recht“ im Sinne des § 823 BGB. jedes irgendwie rechtlich geschützte Interesse zu verstehen sei, würde auch das Wahlgeheimnis den Schutz der „sonstigen Rechte“ genießen. Wäre diese Auffassung v. Liszts richtig, so deckte sich der Tatbestand des § 823 II in objektiver Beziehung völlig mit dem des Absatz I. Dies kann nicht die Meinung des Gesetzgebers gewesen sein. Die Worte „sonstiges Recht“ beziehen sich nicht auf die vorausgehenden Rechtsgüter: Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, die sinngemäß niemals als Rechte angesprochen werden können, sondern lediglich auf das Eigentum[2]). Daraus ist zu folgern, daß das sonstige Recht den rechtlichen Charakter des Eigentums haben muß, den Charakter „eines von der Rechtsordnung besonders ausgestatteten und umschriebenen ausschließlichen Rechts“[3]). Unsere Rechtsordnung kennt aber kein Recht des Wählers auf das Geheimnis seiner Abstimmung. —

Eine weitere in diesen Fällen in Betracht kommende Bestimmung enthält § 823 II; denn der Artikel 20 I RV. ist ein „den Schutz eines andern bezweckendes Gesetz“ im Sinne dieser Bestimmung. Die engere Auslegung des Schutzgesetzbegriffes, daß ein Schutzgesetz dasjenige sei, „das den Einzelnen im Gegensatz zur Gesamtheit zu schützen bezwecke“[4]), hat allmählich der heute herrschenden Auffassung Platz gemacht, „daß ein Gegensatz zwischen der Gesamtheit als Summe der Einzelnen und dem Einzelnen nicht bestehe“, daß also ein Gesetz, das den Schutz der Gesamtheit in diesem Sinne bezwecke, stets auch zum Schutze

---

1) v. Liszt, Die Deliktsobligationen im System des BGB., Berlin, Guttentag 1898, S. 26 ff.

2) RGR.Komm. zu § 823 I, E. 51, 369; 57, 353; 58, 28; 59, 49; A. M. Staudinger 7./8. Aufl. zu § 823 I.

3) RGR.Komm. zu § 823 I.

4) RG.Entscheidung vom 9. Januar 1905 (JW. 1905, S. 142).

des Einzelnen bestimmt sei[1]), daß es genüge, wenn die Norm wenigstens sekundär den Schutz des Einzelnen bezwecke[2]). Die gesetzliche Vorschrift über die geheime Abstimmung im Reichs- und Landeswahlrecht bezweckt den Schutz der Wähler in ihrer Gesamtheit, wie auch den Schutz der Einzelnen[3]). Man wird sie daher als „Schutzgesetz" anzusehen haben, dessen Verletzung nach § 823 II zum Schadensersatz verpflichtet.

Eine weitere Bestimmung des bürgerlichen Rechts, aus der sich eine Schadensersatzhaftung wegen Verletzung des Wahlgeheimnisses ableiten läßt, enthält § 826. Allerdings bildet hier meistens nicht die Verletzung des Wahlgeheimnisses selbst, sondern erst die sittenwidrige Verwertung der erlangten Kenntnis die Grundlage für eine Schadensersatzpflicht.

Ein Guts- oder Fabrikherr, der seine Arbeiter aussperrt oder Handwerker und Kleingewerbetreibende boykottiert, weil sie sozialdemokratisch gewählt haben, verstößt gegen die guten Sitten, sei es, daß denn der Zweck seiner Handlung ist, an politisch anders Denkenden Rache zu nehmen, sei es, daß er sie oder andere durch diesen Terrorismus veranlassen will, künftig nicht nach eigener, sondern entsprechend der politischen Ueberzeugung des wirtschaftlich Mächtigen zu stimmen. Für die Beurteilung der Schadensersatzpflicht kann hier außer Betracht bleiben, ob der Arbeitgeber auf rechtmäßige Weise oder durch Verletzung des Wahlgeheimnisses Kenntnis von der Abstimmung des Geschädigten erhalten hat. Wenn hingegen, wie in dem später noch zu erwähnenden Fall, ein Verband zur Bekämpfung der Sozialdemokratie einen Angestellten wegen seiner sozialdemokratischen Abstimmung fristlos entläßt, so kann diese Entlassung nicht als sittenwidrig angesehen werden. Der Verband haftet also nicht nach § 826 für den entstandenen Schaden, wohl aber derjenige, der durch Verletzung des Wahlgeheimnisses und Denunziation dem Verband die Kenntnis von der Abstimmung verschafft. Die rechtswidrige Verletzung des Wahlgeheimnisses verstößt unter allen Umständen — auch wenn sie z. B. durch den Vorstand des genannten Verbands erfolgt — gegen die guten Sitten. Der § 826 setzt nicht die Absicht der Schädigung voraus, sondern nur den

1) Staudinger, Oertmann, RGR.Komm. zu § 823.

2) Recht 1912, Nr. 1469 (E. vom 15. März 1912).

3) „Der Zweck der geheimen Abstimmung ist, jedermann davor zu bewahren, daß ihm aus der Abstimmung Schaden erwachse." Werner a. a. O.

Vorsatz, das Bewußtsein, daß die Handlung einen schädigenden Erfolg für den Betroffenen herbeiführen wird oder kann[1]). Dieses Bewußtsein wird bei dem Aufpasser und Denunzianten stets gegeben sein. Voraussetzung für die Haftung ist jedoch, daß von der durch die Geheimnisverletzung erlangten Kenntnis zum Schaden des Wählers Gebrauch gemacht wird. So ergibt sich nach Vorstehendem die Möglichkeit, daß gleichzeitig zwei Personen auf Grund des § 826 schadensersatzpflichtig sind: Der Aufpasser, der das Wahlgeheimnis verletzt und dem Arbeitgeber Mitteilung gemacht hat, und der Arbeitgeber, der auf Grund dieser Mitteilung den Wähler boykottiert hat. Sie haften dann als unechte Gesamtschuldner.

Bei der Würdigung des zivilrechtlichen Schutzes de lege lata dürfen aber einige wichtige Momente nicht übersehen werden:

1. Die Zahl der Fälle von Verletzungen des Wahlgeheimnisses *während* des Wahlakts ist durch die Ergänzungen des Wahlreglements beträchtlich verringert worden.

2. Nicht immer entsteht dem Wähler infolge der Verletzung des Wahlgeheimnisses ein Vermögensschaden, so daß eine weitere Verringerung der Fälle eintritt, bei denen es möglich ist, den Schädigenden nach Zivilrecht zur Rechenschaft zu ziehen.

3. Der zivilrechtliche Ersatzanspruch setzt eine rechtswidrige Handlung des Beklagten voraus. Als rechtswidrig, als im Widerspruch stehend mit dem geltenden objektiven Recht, kann aber, wie schon früher angeführt, die Verletzung des Wahlgeheimnisses durch den Richter nicht angesehen werden. Somit entfällt für ein großes, ja das prinzipiell wichtigste Gebiet der Verletzungen des Wahlgeheimnisses die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen.

Solange nach geltendem Recht die obrigkeitliche Vernehmung von Wählern über das Geheimnis ihrer Abstimmung zulässig ist, entbehrt der zivilrechtliche Schutz des Wahlgeheimnisses einer seiner wichtigsten Grundlagen. Wird aber die Rechtswidrigkeit solcher Vernehmungen gesetzlich durch ein prozessuales Beweisverbot statuiert, so haftet auch der Richter nach § 823 II. Unter diesen Umständen erübrigt sich also die Schaffung einer neuen Schadensersatzklage. Im übrigen darf auch nicht verkannt werden: Die geheime Abstimmung ist ein prinzipiell so wichtiges

1) E. 56, 73; 68, 431 u. a.

Verfassungselement, daß die Ahndung ihrer Verletzung nicht ausschließlich von der Entstehung eines materiellen Schadens abhängig gemacht werden soll.

Der Schutz des Wahlgeheimnisses im Prozeß.

In der Begründung der bereits mehrfach erwähnten Resolution Bassermann führte der Abgeordnete Schiffer u. a. aus, sein Antrag knüpfe an an die letzte Beschlußfassung, die über diesen Gegenstand bei der am Schluß der vorhergehenden Legislaturperiode beratenen und gescheiterten Strafprozeßreform stattfand.

Die Kommission nahm damals in zwei Lesungen als § 45 a einen Zusatz zur Strafprozeßordnung mit folgendem Wortlaut an: Kein Zeuge darf über Tatsachen befragt werden, die darauf schließen lassen, für wen er bei einer auf Gesetz beruhenden geheimen Wahl gestimmt hat.

Dieser Vorschlag ging seinerseits zurück auf eine Resolution des preußischen Abgeordnetenhauses gelegentlich der Wahlrechtsvorlage von 1910: Die Kgl. Staatsregierung sei zu ersuchen, bei der bevorstehenden Revision der StrafPO. auf die Aufnahme einer Bestimmung hinzuwirken, wonach die Befragung eines Zeugen darüber, wie er bei geheimer Stimmabgabe seine Stimme abgegeben hat, verboten wird.

Die Resolution Bassermann bezieht sich auf jedes behördliche Verfahren: Strafprozeß, Zivilprozeß, Disziplinarprozeß, besonders auch auf die Beweisaufnahme zum Zwecke der Wahlprüfung.

Vom Standpunkt des geltenden Rechts aus kann nicht angenommen werden, daß das Wahlgeheimnis im Strafprozeß geschützt sei[1]). Es ist demnach weder unzulässig, die Wähler im Strafprozeß darüber zu vernehmen, wie sie bei einer auf geheimer Abstimmung beruhenden Wahl gestimmt haben, noch haben die Wähler ein Zeugnisweigerungsrecht.

Der Reichstag stand von Anfang an auf dem Standpunkt, den Strafrichter in seinen Kompetenzen nicht beschränken zu wollen[2]). Grundlegend für die Folgezeit war die schon erwähnte

1) Anderer Meinung Mohl, Seydel, Laband, Arndt (Kommentar zur Verfassungsurkunde), siehe oben.

2) Sitzung vom 5. April 1871: Abgeordneter Albrecht: „Der Strafrichter mag an Hand der Gesetze auslegen, ob er die Beteiligten fragen darf."

Entscheidung des Reichsgerichts vom 7. Juli 1884. In den Gründen dieser Entscheidung wird u. a. hervorgehoben: Dem Wähler sei kein Zeugnisweigerungsrecht ausdrücklich eingeräumt worden. Zwar solle nicht in Abrede gestellt werden, daß, falls man dem geheimen Wahlverfahren die uneingeschränkte Tendenz einer Sicherung des Wählers vor allen möglichen Nachteilen, die aus seiner Abstimmung erwachsen können, unterschiebt, hieraus auch das Recht der Zeugnisweigerung folgen würde; aber dieser Gedanke sei im Gesetz nicht zum Ausdruck gekommen. Das Gesetz begnüge sich vielmehr mit der Anordnung eines Wahlverfahrens, welches die Geheimhaltung der Wahl gewährleisten soll. Zu verbieten, daß von privater Seite nach dem Namen der von einem Wähler gewählten Person geforscht wird, könne nicht in seiner Absicht gelegen haben, da es andernfalls eine solche Verletzung des Rechts auf Geheimhaltung der Wahl sogar mit Strafe hätte bedrohen müssen[1]). An der Ermittlung begangener Verbrechen habe der Staat gerade so gut ein Interesse, wie daran, daß das freie Ermessen des Wählers nicht durch Befürchtung von Nachteilen, die aus seiner Wahl erwachsen könnten, beschränkt werden soll, und es fehle an einer Bestimmung, daß im Falle eines Widerstreits beider Interessen das zweite auf Unkosten des ersten erhalten werden müßte. Die Strafprozeßordnung behandle die Berechtigung zur Weigerung des Zeugnisses erschöpfend; mit dem Reichswahlgesetz stehe sie nicht im Widerspruch, da letzteres weder ausdrücklich ein solches Recht einräume, noch den Schluß zulasse, daß das Wahlgeheimnis zugleich auch unter den Schutz der Berechtigung zur Weigerung des gerichtlichen Zeugnisses gestellt sein solle. Mit möglichster Bestimmtheit sei reichsgesetzlich auch das Recht auf den Schutz des Briefgeheimnisses eingeräumt worden, aber es werde nicht behauptet werden können, daß der Absender des Briefes oder auch der Adressat, wenn er unter diesem Schutz einen Brief uneröffnet erhalten hat, nicht später ge-

Ebendort Abgeordneter Russel: „In welcher Weise die Gerichte prozedieren sollen, das ist lediglich Sache der Gerichte. Der Reichstag kann den Gerichten keine Vorschriften machen."

1) Diese Argumentation ist nicht stichhaltig. Nicht jede unerlaubte, rechtswidrige Handlung ist mit Strafe bedroht. So kann, wie schon erwähnt, kein Zweifel darüber bestehen, daß ein Mitglied des Wahlvorstands durch die Verletzung des Wahlgeheimnisses seine Pflicht und das objektive Recht verletzt, also eine unerlaubte Handlung begeht.

zwungen werden dürfte, als Zeuge über seinen Inhalt Auskunft zu erteilen.

Das Reichsgericht hebt ferner hervor, daß die Bestimmungen des Artikels 20 RV. und des Reichswahlgesetzes und -Reglements lediglich die geheime Abstimmung bei den Reichstagswahlen zu schützen bestimmt und geeignet seien. Die geheime Abstimmung bei Landtags- oder Kommunalwahlen[1]) werde selbstverständlich durch diese Bestimmungen nicht geschützt. Wenn aber schon die reichsrechtlichen Vorschriften nicht ausreichen, um den prozessualen Zeugniszwang in Fragen der geheimen Abstimmung zu beseitigen, so seien nach Artikel 2 RV. die Landesgesetze um so weniger geeignet, den Katalog der Strafprozeßordnung, der nach dem Willen des Gesetzgebers als vollständig und ausschließlich zu gelten habe, ergänzend zu verändern, selbst dann nicht, wenn sie ein prozessuales Zeugnisweigerungsrecht oder Frageverbot an sich begründen würden.

Die Auffassung des Reichsgerichts deckt sich de lege lata im Ergebnis mit dem oben vertretenen Standpunkt.

Zu tiefgreifenden Meinungsverschiedenheiten führte in der Folge die vom Reichsgericht unter den Gründen angeführte Abwägung der Interessen, die auch zum Zwecke der Bekämpfung der geplanten Reform der Materie von REICHEL und LÖWE, andererseits aber auch von der Kommission des Reichsjustizamtes — bei Gelegenheit der Strafprozessreform von 1910 — stets besonders betont wurde. Es ist erforderlich, auf diese Frage etwas näher einzugehen, da es in erster Linie von ihrer Beantwortung abhängt, welche Stellung man de lege ferenda zu der Frage nach einem Schutz des Wahlgeheimnisses im Strafprozeß einnimmt[2]).

Das Reichsgericht drückt sich noch zurückhaltend aus: Es vergleicht das Interesse des Staats an der Ermittlung eines begangenen Verbrechens mit dem Interesse daran, daß das freie Ermessen des Wählers nicht durch Befürchtung von Nachteilen, die ihm aus seiner Wahl erwachsen könnten, beschränkt werden soll. Es spricht zutreffend von zwei gleichwertigen kolli-

1) Es handelt sich im fraglichen Fall um eine Bürgermeisterwahl.

2) „Die Frage, ob Beweisverbote Berechtigung haben, mündet ein in das so ungeheuer wichtige und weitschauende Problem des Notstandes, der Güterabwägung." BELING, Die Beweisverbote als Grenzen der Wahrheitsforschung im Strafprozeß. Strafrechtliche Abhandlungen Heft 46, S. 33, Breslau 1903.

dierenden Interessen des Staats, deren eines deshalb zurücktreten müsse, weil es durch das Gesetz nicht geschützt ist und enthält sich eines Urteils über den höheren Wert des einen oder anderen Interesses. Dagegen stellt Löwe [1]) dem höher zu wertenden Interesse des Staates an der Ermittlung begangener Straftaten das Interesse des einzelnen Wählers an der Geheimhaltung seiner Abstimmung gegenüber. Noch weiter geht Reichel, indem er den Zeugniszwang in Fragen der geheimen Abstimmung lediglich als Angriff auf die politische Feigheit des Einzelnen bezeichnet und dem Interesse an der Wahrheitserforschung im Prozeß die „Rücksicht auf das staatsbürgerliche Zartgefühl der Wähler" gegenüberstellt. Wenn Gottschalk [2]) in dieser Auffassung eine „arge Verkennung" des Grundgedankens des erwähnten § 45a einer neuen Strafprozeßordnung sieht, so werden ihm selbst die Gegner einer solchen Reform nicht Unrecht geben können. Weniger anfechtbar in seiner Begründung ist der ablehnende Standpunkt der Regierung [3]). Sie erklärte, daß wenn es sich um die Feststellung einer Wahlfälschung handelt, das Interesse der Allgemeinheit an der Echtheit und Unverfälschtheit der Wahlhandlung höher zu bewerten sei, als das Interesse des Einzelnen an der Geheimhaltung seiner Abstimmung. Für diese Fälle müsse daher eine Ausnahme gemacht werden. —

Es ist zuzugeben, daß eine Wahlfälschung im Strafprozeß sich schwer, ja beinahe unmöglich ohne Verletzung des Wahlgeheimnisses wird feststellen lassen, und daß der Verzicht auf solche Vernehmungen jenes höhere Interesse des Staates gefährdet, dessen Schutz letzten Endes auch die Heimlichkeit der Abstimmung dient. Würde es sich nun auf der andern Seite um nichts anderes handeln als um das Interesse des Wählers an der Geheimhaltung seiner Abstimmung, so würde um des höheren Staatszwecks willen das Einzelinteresse mit Recht hintangesetzt. Aber nicht allein das Interesse des Wählers steht auf dem Spiel:

---

1) Löwe-Rosenberg, Kommentar zur StPO. 14. Aufl. zu §§ 51 II, 9, S. 145. Ebenso Beling a. a. O.

2) „Der Schutz des Wahlrechts im Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch" von Rechtsanwalt Dr. A. Gottschalk in der Festschrift für Franz von Liszt. S. 99.

3) Verhandlungen der StP.Kommission: JW. 1910 S. 413. Etwas allgemeiner: Protokolle Bd. 1 S. 34.

Das Interesse des Wählers ist identisch mit dem Interesse des Staates. Und nicht nur, daß das Interesse des Staates an der Unverfälschtheit des Wahlergebnisses ebenso auch für wie gegen die Wahrung des Wahlgeheimnisses im Prozeß spricht: Es wurde bereits im ersten Teil dieser Ausführungen gesagt, der Artikel 20 I sei ein Versprechen der Verfassung an die Wahlberechtigten, das ohne Rückhalt gegeben ist. Es liege im Sinne dieser Verfassungsbestimmung, daß alle im Laufe der Zeit notwendig werdenden gesetzlichen Ergänzungsvorschriften zur Wahrung des Wahlgeheimnisses erlassen werden. Die staatliche Autorität würde Schaden leiden, wenn der Staat stillschweigend auf die Dauer einen Zustand sanktionieren würde, der mit Sinn und Zweck einer seiner wichtigsten Verfassungsinstitutionen in offenbarem Widerspruch steht[1]).

Die Schwierigkeit, Wahlfälschungen aufzudecken, spricht als einziges ernst zu nehmendes Bedenken gegen ein strafprozessuales Beweisverbot im Sinn des § 45a[2]). Aber das Argument der

1) Aehnlich Gottschalk a. a. O.: „Der Staat schädigt seine Autorität, wenn er das Recht, das er gibt, auf Umwegen wieder nehmen wollte." Uebrigens gibt auch Beling allgemein zu, daß das außerstrafprozessuale Staatsinteresse das strafprozessuale Staatsinteresse oft überwiegt.

2) Nicht glücklich ist ein Beispiel gewählt, das Reichel gegen die Einführung eines Zeugnisweigerungsrechts oder Frageverbots im Strafprozeß anführt: „Einem Offizier wird öffentlich vorgeworfen, er habe sozialdemokratisch gewählt. Die Militärbehörde stellt Strafantrag wegen Beleidigung nach § 186 StGB. Selbstverständlich wird hier der Angeklagte den Wahrheitsbeweis antreten und den Offizier als Zeugen benennen. Entfällt hier das Zeugnis des Offiziers, so muß der Angeklagte bestraft werden, denn er hat eine „nicht erweislich wahre" Behauptung aufgestellt". — Nach § 49 I RMG. und § 2 RWG. ruht für aktive Offiziere die Berechtigung zum Wählen. Reichels Gegenargument ist also, wenn es sich um einen aktiven Offizier handelt, ohne weiteres hinfällig. — Aber auch, wenn sich die Behauptung, er hätte sozialdemokratisch gestimmt, gegen einen Reserveoffizier oder einen sonstigen Wahlberechtigten richtet, entbehrt dieses Gegenargument der Ueberzeugungskraft. Denn die Behauptung, es habe jemand sozialdemokratisch gewählt, kann wohl geeignet sein, ihn in der Meinung bestimmter Personenklassen, wie in der Meinung der Beamten in dem von Werner angeführten, im zweiten Abschnitt erörterten Fall, oder in der Meinung der Angehörigen bestimmter politischer Parteien herabzuwürdigen; aber die Meinung dieser einzelnen Klassen, mögen sie auch an einem Ort zufällig die Mehrheit bilden, ist nicht gleichbedeutend mit der öffentlichen Meinung im Sinne des § 186 StGB. — Ebenso Frank, Komm. zum StrGB. § 186. Anderer Meinung Olshausen, Werner a. a. O.

Unentbehrlichkeit solcher Vernehmungen erfährt noch eine erhebliche Abschwächung durch den sehr bedingten Wert der unter äußerem Druck abgegebenen Zeugenaussage als Beweismittel. Der Abgeordnete Schiffer verwies in seiner Resolutionsbegründung auf einen am 13. August 1908 in der bayrischen Kammer der Abgeordneten[1]) erörterten Fall.

Ein Ortsgeistlicher hatte sich nach Verkündung des Wahlresultats zu den Angehörigen seines Sprengels begeben und sie gefragt, ob sie für den Zentrumskandidaten gestimmt hätten. Nachdem alle diese Frage bejaht hatten, stimmte das tatsächliche Ergebnis nicht mit diesen Feststellungen überein. Die Behauptung, daß mehr Leute den Zentrumskandidaten gewählt hätten, als durch das Protokoll festgestellt war, kam in die Presse und führte zur Einleitung des öffentlichen Strafverfahrens wegen Wahlfälschung, sowie zu einer Privatklage der Wahlausschußmitglieder gegen den Redakteur jener Zeitung. Die Leute, die der Geistliche gefragt hatte, wurden zu schriftlicher Erklärung veranlaßt, hierauf als Zeugen benannt und vernommen. Aber das Verfahren wegen Wahlfälschung wurde eingestellt und im Einstellungsbeschluß auf die Unglaubwürdigkeit einer Reihe von Zeugen hingewiesen unter besonderer Betonung der Zwangslage, in der sich die Zeugen befanden, da sie sich durch Widerruf ihrer früheren schriftlichen Erklärung, Zentrum gewählt zu haben, der Gefahr schwerer, nachteiliger Folgen in gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Hinsicht ausgesetzt hätten. Andererseits konnten die Zeugen damit rechnen, daß es nicht möglich sei, ihnen eine Eidesverletzung nachzuweisen[2]).

Dieser Fall beweist hinreichend die Unhaltbarkeit des derzeitigen Rechtszustandes. Der Abgeordnete Müller-Meiningen sprach in der Sitzung vom 14. Januar 1910 die Befürchtung aus, es werde ein sehr beliebtes Mittel werden, in einer derartigen Weise die geheime Wahl illusorisch zu machen, und das bedeute

1) Verhandlungen der bayerischen Abgeordnetenkammer, St. B. 1907/08, Bd. 6, S. 739 ff.

2) Im Berichte einer Wahlprüfungskommission aus dem Jahre 1877 (zitiert vom Abgeordneten Mehnert in der Sitzung vom 17. Jan. 1891) wird aus demselben Grunde auf die Bedenklichkeit von Strafprozessen gegen Mitglieder des Wahlvorstands hingewiesen und außerdem betont, daß die Mitglieder des Wahlvorstands die gewissenhafte Ausübung ihres Amtes eidlich gelobt hätten und daher kaum geringeren Glauben beanspruchen dürften als die eidlich angehörten Wähler.

für große Teile der deutschen Bevölkerung überhaupt den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Boykott oder die Vernichtung des Wahlrechts[1]). Die Behandlung der Frage, auf welche Weise dem Mißstande am besten abgeholfen werden könne, führte gelegentlich der 1910 angebahnten Strafprozeßreform zu einer Reihe von Vorschlägen.

Selbst REICHEL, der Zeugnisweigerungsrecht und Frageverbot grundsätzlich ablehnt und die Bedeutung des Wahlgeheimnisses für den Wähler überhaupt nicht allzuhoch würdigt, ist der Auffassung, daß ein Richter, der aufs Geratewohl ohne dringende Not einem Zeugen das Wahlgeheimnis entreissen wollte, zu tadeln sei, hält jedoch die Beseitigung dieser Möglichkeit durch Gesetze und Dienstordnungen nicht für zweckmäßig. Der Takt des Richters müsse hier entscheiden.

Wie REICHEL und die Reformkommission stellt auch Reichsgerichtsrat GALLI[2]) das Interesse des Staates an der Ermittlung begangener Straftaten über das Interesse des Wählers an der Geheimhaltung seiner Abstimmung. Er weist jedoch mit Recht darauf hin, „daß abgesehen davon, daß das Taktgefühl gerade da, wo das Interesse der Wahrheitserforschung im Vordergrunde steht, von nachgeordneter Bedeutung ist, außerdem die Möglichkeit der Zurückweisung von Fragen, welche die Prozeßbeteiligten in Ausübung ihres Wahlrechts stellten, als „ungeeignet und nicht zur Sache gehörig“ selten möglich ist.“ Er schlägt daher eine strafprozessuale Vorschrift folgender Fassung vor:

Zeugen dürfen über Tatsachen, die darauf schließen lassen, für wen ein Wahlberechtigter bei einer auf Gesetz beruhenden geheimen Wahl gestimmt hat, nur vom Richter und nur dann gefragt werden, wenn die Befragung durch den Richter in der Hauptverhandlung durch Gerichtsbeschluß für unerläßlich erachtet wird. —

Ein ähnlicher Vorschlag wurde gelegentlich der zweiten Lesung des Entwurfs zur StrPO. gemacht: „Die Frage, wie der Zeuge bei einer auf Gesetz beruhenden geheimen Wahl sein Wahlrecht ausgeübt hat, darf nur gestellt werden, wenn es das

---

1) Aehnlich SCHIFFER, der hervorhob, gewissermaßen sei eine Prämie darauf gesetzt, unter dem Drucke eines drohenden Zeugeneides über den Inhalt einer Wahl Erkundigungen einzuziehen und dann durch eine Anzeige über die Wahlfälschung das ganze Verfahren aufzurollen.

2) GALLI, „Wahlgeheimnis und Zeugenpflicht“, DJZ. 1910, Nr. 20 S. 1226.

Gericht zur Feststellung eines nach den §§ 107—109 StrGB. strafbaren Vergehens für unerläßlich hält."

Daß diese oder eine ähnliche Vorschrift im Prinzip an dem bestehenden Zustand nichts ändern würde, ist klar. Denn die Fälle der §§ 107—109 StrGB. bieten ja gerade besonders häufig Veranlassung zu Zeugenvernehmungen unter Bruch des Wahlgeheimnisses. Diese Fassung wurde auch in der Kommission als „Durchlöcherung des Schutzes des Wahlgeheimnisses" bezeichnet, der durch das Frageverbot des eingangs erwähnten § 45a erreicht wurde.

In der Reichstagskommission beschränkte sich die Debatte gelegentlich der ersten Lesung in der Hauptsache auf die Frage, ob man dem Wähler ein Zeugnisweigerungsrecht zum Schutze seiner Abstimmung gewähren oder für den Richter ein absolutes Frageverbot aufstellen sollte. Die Kommission entschied sich in zwei Lesungen für die Einführung des Frageverbots.

Bereits in den ersten Jahren des neuen Reiches bildete das Problem den Gegenstand von Erörterungen, allerdings nicht im Hinblick auf den Strafprozeß, sondern hinsichtlich der Vernehmungen von Wählern durch die Verwaltungsbehörden im Wahlprüfungsverfahren. Da aber die damals angeführten Argumente für und wider das Zeugnisweigerungsrecht bzw. das absolute Frageverbot ebenso auch für den Strafprozeß Geltung haben, seien sie gleich an dieser Stelle vorweggenommen.

Mohl[1]), der an sich den Gerichten die Befugnis absprach, eidliche Aussagen von Zeugen über den Inhalt einer geheimen Abstimmung zu verlangen, war andererseits der Auffassung, daß Wähler, die sich selbst zum Zeugnis anbieten und sich damit freiwillig ihres Rechtes begeben, erforderlichenfalls ihre Aussage über den Inhalt einer geheimen Abstimmung auch durch Eid bekräftigen sollen. Einer ähnlichen Ansicht gegenüber betonte der Abgeordnete Dr. Gneist in der Reichstagssitzung vom 5. April 1871: „Die Frage selbst bringt die Leute in Verlegenheit, denn wenn sie gefragt werden, und sie wollen darauf nicht antworten, so machen sie sich suspekt, nicht vorschriftsmäßig gestimmt zu haben. Man gewinnt damit das einfache Mittel, jeden indirekt zu nötigen, hinterher den Namen dessen anzugeben, für den er gestimmt hat."

---

1) Kritische Bemerkungen S. 70 f.

Es könnte noch des weiteren hinzugefügt werden: Wer eine solche geistige oder materielle Macht besitzt um den Wähler zur Mitteilung seiner Abstimmung unter dem Drucke eines künftigen Zeugeneids zu veranlassen, dem wird es wohl auch nicht allzu schwer fallen, von ihm das „freiwillige" Anerbieten seines Zeugnisses zu erlangen. Auch ein Zeugnisweigerungsrecht würde demnach keineswegs den absoluten Schutz des Wahlgeheimnisses im Strafprozeß gewährleisten.

Dieser absolute Schutz kann nur dadurch erreicht werden, daß die Frage nach dem Inhalt einer geheimen Abstimmung verboten wird. Ein solches Verbot wollte der eingangs angeführte § 45a aussprechen. Dem Einwand REICHELS, daß auch diese Fassung keinen vollkommenen Schutz gewähre, da sie nur das Befragen des Wählers selbst über den Inhalt seiner geheimen Abstimmung, nicht aber das Befragen dritter Personen verbiete, begegnete GOTTSCHALK mit dem Vorschlage, in § 45a hinter die Worte „für wen er . . ." einzufügen: „oder ein anderer (sc. bei einer auf Gesetz beruhenden geheimen Wahl gestimmt hat). Dieser Zusatz ist deshalb unentbehrlich, weil nach geltendem Recht ein Zeuge auch über die Mitteilungen anderer Personen, die selbst zur Zeugnisweigerung berechtigt wären, befragt werden kann, wenn das Recht zur Zeugnisweigerung nicht auch in seiner eigenen Person begründet ist. Das Reichsgericht hat diesen Standpunkt mit Recht in einer Reihe von Entscheidungen vertreten[1]); denn die Strafprozeßordnung hat, wie auch in der bereits zitierten Entscheidung vom 7. Juli 1884 ausgeführt, die Fälle, in denen ein Zeugnisweigerungsrecht Platz greift, erschöpfend geregelt.

Durch diese Bestimmung wäre das Wahlgeheimnis im Strafprozeß absolut geschützt. Selbstverständlich ist nach dieser Vorschrift nicht nur dem Vorsitzenden, sondern allen nach § 239 StrPO. frageberechtigten Personen die Befragung von Zeugen über den Inhalt einer geheimen Abstimmung verboten.

Nach einstimmiger Ansicht der Reichstagskommission[2]) sollte sich die Wirksamkeit des § 45a lediglich auf das Gebiet des eigentlichen Strafprozesses beschränken und weder im Disziplinarverfahren noch im Wahlprüfungsverfahren Geltung haben.

Dagegen dringt die Resolution Bassermann mit Recht auf eine

1) So RsprR. 2, 644; 7, 336; 8, 502 u. a. LÖWE, StPO. zu § 51, 9 S. 349; § 251, 8 S. 701 ff.

2) JW. 1910 S. 413.

grundsätzliche und endgültige Regelung der Frage für alle Arten des Verfahrens. Die Einwendung, daß die richterliche Befragung über den Inhalt einer geheimen Abstimmung im Disziplinarverfahren und im Zivilprozeß praktisch ein seltener Fall sei, muß zurückgewiesen werden. Die bloße Möglichkeit solcher Fälle genügt, um ausdrückliche Schutzvorschriften auch für diese Verfahrensarten zu rechtfertigen.

Diese Regelung könnte analog der strafprozessualen Reformvorschrift erfolgen. Für das Disziplinarverfahren gegen Reichsbeamte bedürfte es nicht einmal einer besonderen Vorschrift. Zwar ist nicht ohne weiteres die Anwendung der Strafprozeßordnung auf das Disziplinarverfahren selbstverständlich. Der § 3 EG. StrPO. beschränkt ihre Anwendung auf diejenigen Strafsachen, die vor die ordentlichen Gerichte gehören und gestattet ausdrücklich der Landesgesetzgebung, soweit ihr die Gerichtsbarkeit in Strafsachen, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, übertragen ist, die Anordnung eines abweichenden Verfahrens. Nach Löwe hängt die Anwendung der Strafprozeßordnung davon ab, daß — und wieweit — in dem betreffenden Disziplinargesetz auf sie Bezug genommen ist.

So ordnet z. B. § 32 des preuß. Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 die eidliche Vernehmung von Zeugen in der Voruntersuchung an. Daraus folgt die Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Zeugnispflicht beim Disziplinarverfahren nach preußischem Landesrecht[1]). Doch sind die Verweisungen nicht in allen Disziplinargesetzen erschöpfend[2]). In den Motiven des preußischen Disziplinargesetzes vom 9. April 1879[3]) ist darauf hingewiesen, daß zwar das Disziplinarverfahren an sich keine Spezies des allgemeinen Strafverfahrens sei und die allgemeinen Vorschriften des letzteren nicht ohne weiteres hilfsweise Anwendung finden würden. Jedoch unterliege es keinem Bedenken, die allgemeinen Vorschriften der Strafprozeßordnung, soweit sie mit Wesen und Zweck des Disziplinar-

1) Ebenso Delius, DJZ. II. 49. Rheinbaben, Die preuß. Disziplinargesetze, 2. Aufl. S. 246. Berlin (Vahlen).

2) Vgl. Bleyer, „Das bayer. Disziplinargesetz für richterliche Beamte“ zu Art. 24.

3) Drucksache des Herrenhauses 1878/79 Nr. 17 S. 28. Drucksachen des Abgeordnetenhauses 1878/79 Nr. 197 S. 2 zitiert bei Delius, „Der Zeugniszwang in Disziplinarsachen“ DJZ. II, 49.

verfahrens vereinbar seien, ergänzend anzuwenden. Von dem gleichen Gesichtspunkt sei auch das Reichsbeamtengesetz vom 31. Mai 1873 ausgegangen.

Die Frage der hilfsweisen Anwendbarkeit der Strafprozeßordnung sei von der Rechtsprechung zu entscheiden. — Diese Ausführungen treffen ganz allgemein auf das Verhältnis der Strafprozeßordnung zu den Disziplinargesetzen zu.

Im einzelnen kann über die hier zu erörternde Sonderfrage gesagt werden, daß die Zeugnispflicht ein elementarer Bestandteil des Disziplinverfahrens sein muß[1]) und ist.

Das Reichsbeamtengesetz enthält keine ausdrückliche Vorschrift über die Zeugnispflicht. Jedoch kann kein Zweifel bestehen, daß sie bei dem Diszipinarverfahren gegen Reichsbeamte begründet ist. Das ergibt sich nicht nur aus dem Sinn und Zweck des Gesetzes, sondern auch aus einer Reihe von Einzelbestimmungen, welche die Zeugnispflicht und das Recht zum Zeugniszwang stillschweigend voraussetzen[2]). Aus der Annahme einer Zeugnispflicht folgt weiter, daß hilfsweise mangels besonderer Vorschriften die Bestimmungen des Strafverfahrens vor den ordentlichen Gerichten, jetzt also der Strafprozeßordnung, Anwendung finden müssen[3]).

Eine Reihe von landesrechtlichen Disziplinargesetzen erklärt ausdrücklich die einschlägigen Vorschriften der Strafprozeßordnung über Zeugnispflicht und Zwangsmittel gegen Zeugen für anwendbar[4]). Jedoch muß betont werden, daß diese Vorschriften der Strafprozeßordnung nicht kraft Reichsgesetzes — die StrPO. gilt an sich nur für das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, — sondern lediglich kraft Landesrechts, das

---

1) „Ein kontradiktorisches Verfahren mit Beweiserhebungen ist gerade in Disziplinarsachen ohne den Zeugniszwang nur schwer durchführbar, da es einem wegen Verletzung der Dienstpflicht zur Verantwortung gezogenen Beamten verhältnismäßig leicht gelingen wird, die Belastungszeugen zur Verweigerung der Aussage zu bestimmen, wenn diese von ihrem freien Belieben abhängig ist. Der Gesetzgeber kann daher vernünftigerweise nicht ein bestimmtes Disziplinarverfahren anordnen, zugleich aber die zur Durchführung desselben unentbehrlichen Machtmittel versagen wollen". Laband III. S. 491.

2) Z. B. §§ 94, 96, 106 ff.

3) Vgl. auch Motive zum Reichsbeamtengesetz: Drucksachen des Reichstags 1872 Nr. 9 S. 44.

4) Badisches Beamtengesetz § 104, bayerisches Beamtengesetz Art. 131, Bayerisches Richterdisziplinargesetz in der Fassung von 1909 Art. 27/II usw.

heißt durch ausdrückliche Bezugnahme oder hilfsweise mangels besonderer Regelung Anwendung finden. Hieraus ergibt sich, daß diese Vorschriften im landesrechtlichen Disziplinarverfahren nur auf diejenigen Personen Anwendung finden können, die der Herrschaft des betr. landesrechtlichen Disziplinargesetzes unterworfen sind.

Und ferner hat eine ausschließliche Bezugnahme auf ganz bestimmte Vorschriften der Strafprozeßordnung nur Geltung hinsichtlich der Fassung dieser §§ der Strafprozeßordnung zur Zeit des Inkrafttretens des Landesgesetzes, so daß spätere Aenderungen nur kraft neuer landesgesetzlicher Vorschrift in den betr. landesgesetzlichen Disziplinarprozessen Anwendung finden[1]).

Aus dem Grundsatz der völligen Autonomie der Einzelstaaten auf dem Gebiete des Disziplinarrechts folgt auch, daß jederzeit die Bestimmungen der StrPO. im landesrechtlichen Disziplinarverfahren für unanwendbar erklärt werden können.

Innerhalb ihrer Kompetenzen ist demnach die Reichsgesetzgebung lediglich imstande, durch Einführung eines Frageverbots oder Zeugnisweigerungsrechts hinsichtlich der Fragen über die geheime Abstimmung das reichsrechtliche Disziplinarverfahren zu verändern. Um diese Aenderung herbeizuführen genügt, da dieses Gesetz keine ausdrückliche Vorschrift über die Zeugnispflicht enthält, und insoweit die jeweils geltenden Grundsätze des ordentlichen Strafverfahrens Anwendung finden müssen, die entsprechende Aenderung der Strafprozeßordnung.

Ja, mangels einer besonderen Vorschrift, die ausdrücklich die Wirkung der neuen Gesetzesbestimmung auf das ordentliche Strafverfahren beschränkt, gilt ohne weiteres die neue Bestimmung der Strafprozeßordnung auch für das reichsrechtliche Disziplinarverfahren. Demnach wurde durch den erwähnten modifizierten § 45a auch für das reichsrechtliche Disziplinarverfahren die Unzulässigkeit von Fragen nach der Abstimmung bei einer auf Gesetz (Landes- oder Reichsgesetz) beruhenden geheimen Wahl festgestellt. — Auf das landesrechtliche Disziplinarverfahren aber würde diese Vorschrift ohne weiteres ändernd einwirken, insofern, wie beim Reichsbeamtengesetz, die entsprechen-

1) Vgl. über diesen Gegenstand im einzelnen Reindl, Kommentar zum bayer. Beamtengesetz, München, Schweizer, 1909, S. 585. Bleyer, „Das bayer. Disziplinargesetz f. richterl. Beamte“, München, Beckh, 1910. Woerner, „Das Disziplinarrrecht in Bayern“, Nürnberg, Sebald.

den Vorschriften der StrPO. mangels besonderer Regelung in Anwendung kommen. Aber auch, wo es infolge ausdrücklicher Bezugnahme auf die Bestimmungen der StrPO. (in ihrer früheren Fassung) einer neuen landesrechtlichen Vorschrift bedarf, um die Wirksamkeit der neuen strafprozessualen Vorschrift auf das betreffende Landesgesetz auszudehnen, ist anzunehmen, daß sich die Bundesstaaten der Reichsgesetzgebung anschließen würden.

Es wurde bereits im staatsrechtlichen Teil und auch eingangs dieses Abschnitts die Wirksamkeit des staatsrechtlichen Schutzes des Wahlgeheimnisses über den Wahlakt hinaus in Abrede gestellt. Für die Untersuchung, ob ein Schutz des Wahlgeheimnisses im Zivilprozeß besteht, kommt es demnach wieder ebenso wie beim Strafprozeß darauf an, ob die Prozeßordnung selbst die hiezu erforderlichen Bestimmungen enthält. Die ZPO. geht nun in der Gewährung des Rechts der Zeugnisweigerung wesentlich weiter als die StrPO. Sie gibt dem Zeugen auch ein Zeugnisweigerungsrecht bei Fragen, deren Beantwortung ihm oder einem Angehörigen im Sinne des § 383, 1—3 unmittelbaren vermögensrechtlichen Schaden verursachen könnte (384, 1), ferner gibt sie ein Zeugnisweigerungsrecht solchen Personen, welchen kraft ihres Amts, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch gesetzliche Vorschriften geboten ist in betreff der Tatsachen, auf welche die Pflicht zur Verschwiegenheit sich bezieht (383 Nr. 5).

Es sei auch an dieser Stelle das bereits oben erwähnte Beispiel angeführt, dessen sich Schweitzer in einem Aufsatz über „die Pflicht zur Wahrheit und das Recht auf Geheimnisse im deutschen Zivilprozeß“ [1]) bedient. Ein Verband zur Bekämpfung der Sozialdemokratie entsetzt fristlos einen auf mehrere Jahre angestellten Beamten, weil dieser im Verdacht steht, in der Stichwahl zwischen Konservativen und Sozialisten für den letzteren gestimmt zu haben. Nach Schweitzer und der von ihm erwähnten Rechtssprechung des Kammergerichts ist eine solche Entlassung statthaft, da sich Verbände nicht Beamte gefallen lassen brauchen, die gegen ihre Lebensbedingungen verstoßen. Der auf Schadenersatz klagende Beamte kann natürlich die Tat-

1) Jur. Wochenschrift, 43. Jahrgang 1914, Nr. 10, S. 521.

sache bestreiten, daß er sozialdemokratisch gewählt habe. Gesetzt nun z. B. es sei nur eine sozialdemokratische Stimme abgegeben worden, so kann der beklagte Verband in einem kleinen Wahlbezirk die übrigen Wähler als Zeugen benennen dafür, daß sie nicht für den Sozialisten gestimmt haben. De lege lata steht ihrer Vernehmung nichts im Wege, es sei denn, daß sich aus den angeführten Vorschriften der ZPO. ein Zeugnisweigerungsrecht ableiten ließe.

Zunächst ist die Anwendbarkeit des § 383 Nr. 2 abzulehnen, da die sozialdemokratische Abstimmung objektiv niemand zur Unehre gereicht, und die entgegengesetzte Meinung eines größeren Personenkreises, bilde er auch zufällig an dem betreffenden Ort die Mehrheit, nicht zur Anwendbarkeit des § 387 Nr. 2 genügt (s. o.).

Durch die Beantwortung der Frage kann für den Zeugen unter Umständen erheblicher Schaden entstehen: er kann einen großen Teil seiner Kundschaft einbüßen; es können ihm Hypotheken, Wohnung oder Laden gekündigt werden usw. Alle diese Schädigungen können jedoch keinesfalls als „unmittelbarer“ vermögensrechtlicher Schaden im Sinne des § 384 Nr. 1 erachtet werden[1]).

Eine weitere Bestimmung, deren Anwendung in Frage kommen könnte, enthält § 383 Nr. 5. Nach dieser Vorschrift sind zur Verweigerung der Aussage Personen berechtigt, welchen kraft ihres Amts, Standes oder Gewerbes, Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in betreff der Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht. Nach herrschender Meinung ist die Auslegung des Begriffs „anvertrauen“ nicht nur auf Mitteilungen zu beschränken, sondern umfaßt auch die persönlichen Wahrnehmungen der betreffenden zeugnisweigerungsberechtigten Personen, soweit sie sich auf geheim zu haltende Tatsachen beziehen, die sie kraft ihres Amtes erfahren haben. Der Wahlvorsteher jedoch, der sich widerrechtlich Kenntnis von dem Inhalt der geheimen Abstimmung eines Wählers verschafft, gelangt nicht schon „kraft“ — d. h. durch die pflichtgemäße Ausübung — seines Amtes in den Besitz dieser Kenntnis, vielmehr erst durch einen schweren Mißbrauch seiner

---

1) Ebenso die Kommentare von Stein und Seuffert zu § 384, Nr. 1.

amtlichen Stellung. § 383 Nr. 5 ZPO. kann also auf ihn keine Anwendung finden.

Wohl aber gereicht ihm eine solche Handlung objektiv zur Unehre. Aus diesem Grunde wäre er nach § 384 Nr. 2 zeugnisweigerungsberechtigt. Aber politischen Fanatikern wird in solchen Fällen das Bewußtsein fehlen, unehrenhaft gehandelt zu haben, und sie würden schwerlich von diesem Zeugnisweigerungsrecht vor Gericht Gebrauch machen, wenn sie sich nicht durch die Offenbarung ihrer Handlung zugleich der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung — z. B. nach § 108 StrGB. — aussetzen würden.

Die Bestimmungen des § 376 ZPO., wonach öffentliche Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten oder der ihnen zuletzt vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde vernommen werden dürfen, finden auf Wahlvorsteher keine Anwendung, da diese keine Beamten im Sinne dieser Vorschrift sind (vgl. die Ausführungen zu § 839 BGB.).

Die Frage, ob die Wähler selbst nach § 383 Nr. 5 ZPO. ein Zeugnisweigerungsrecht bei Fragen über den Inhalt der geheimen Abstimmung haben, wird von Neumiller[1]) unter Anziehung der mehrfach erwähnten Entscheidung des Reichsgerichts (in Strafsachen) verneint. Diese Auffassung ist im Ergebnis zweifellos richtig. Der Nachweis der Nichtanwendbarkeit des § 383 Nr. 5 auf die Wähler läßt sich ohne weiteres durch die unbestrittene Tatsache führen, daß der Wähler keine Verpflichtung hat, sein Wahlgeheimnis nach Beendigung der Abstimmung zu wahren. Die Anwendbarkeit des § 383 Nr. 5 setzt aber eine Verpflichtung zur Verschwiegenheit voraus. Die von Schweitzer in dem erwähnten Aufsatz vertretene Auffassung, daß die Eideszuschiebung über die Ausübung des geheimen Wahlrechts „durchaus unzulässig sei", da sie dem verfassungsrechtlichen Schutze des geheimen Wahlrechts zuwiderlaufe, steht im Widerspruch mit den vorstehenden Ausführungen. Solange die ZPO. keine entsprechenden Bestimmungen enthält, kann weder die Eideszuschiebung, noch die Auferlegung des richterlichen Eids als unstatthaft angesehen werden.

---

1) Neumiller, ZPO. zu § 383 Nr. 5, 3./4. Aufl.

Das Ergebnis dieser Untersuchung geht demnach dahin, daß im ZP. das Wahlgeheimnis bisher ebensowenig geschützt ist als im StrProzeß.

Mit einem Frageverbot allein, wie es der erwähnte § 45a für die StrPO. vorsieht, ist jedoch eine völlig befriedigende Vorschrift für den Zivilprozeß nicht gegeben; denn dieses Verbot beschränkt sich lediglich auf die Befragung der Zeugen, ohne daß daraus der allgemeine Grundsatz der Unzulässigkeit einer Beweisaufnahme über solche Tatsachen gefolgert werden könnte.

Um auch den Beweis durch Parteieid unter allen Umständen auszuschalten, müßte ein zivilprozessuales Beweisverbot etwa folgendermaßen lauten: Die Beweiserhebung darüber, wie jemand bei einer auf Gesetz beruhenden geheimen Wahl gestimmt hat, ist unzulässig. Eine derartige Vorschrift wäre systematisch einzuordnen in die im zweiten Buch, 1. Abschnitt 5. Titel der ZPO. enthaltenen allgemeinen Bestimmungen über die Beweisaufnahme, etwa als § 355a[1]).

Die Einführung dieser zivilprozessualen Bestimmung hätte noch eine wichtige Folge. Sie würde die Wahrung des Wahlgeheimnisses auch auf einem Gebiete sichern, auf dem es den meisten Durchbrechungen ausgesetzt ist: Im Wahlprüfungsverfahren würde durch diese Vorschrift die Vernehmung von Wählern als Zeugen über ihre Abstimmung ausgeschlossen.

Das Wahlprüfungsverfahren ist geregelt in den §§ 3—8 der Geschäftsordnung für den Reichstag vom 8. Mai 1912. Durch dieses Verfahren übt der Reichstag sein verfassungsmäßiges, in Art. 27, Satz 1 RV. ausgesprochenes Recht aus, die Legitimation seiner Mitglieder zu prüfen und darüber zu entscheiden. Ist eine Beweiserhebung zur Beseitigung von Zweifeln über die Gültigkeit einer Wahl erforderlich, so werden für sie auf dem Weg der Rechtshilfe nach den Wünschen des Reichstags die Verwaltungsbehörden, oder wenn zeugeneidliche oder gerichtliche Vernehmung verlangt ist, die Gerichte in Anspruch genommen und zwar in der Weise, daß der vom Reichstag instruierte Reichskanzler die be-

1) Da die ZPO. im 10. Titel des 2. Buches den Eid — auch den zugeschobenen Eid — als Beweismittel bezeichnet, würde diese Bestimmung der ZPO. auch die Möglichkeit einer Eideszuschiebung ausschließen. Es erübrigt sich demnach an dieser Stelle auf die von der Theorie vielumstrittene Frage über die Natur des zugeschobenen Eides näher einzugehen. Vgl. hiezu Stein I 993 und die dort angeführte Literatur.

treffende einzelstaatliche Regierung und diese wieder die Behörde oder das Gericht um Vornahme der Beweiserhebung ersucht. Umfang und Art der Beweisaufnahme bestimmt der Reichstag als ersuchende Behörde. Das ersuchte Gericht ist streng an die Weisungen des Reichstags gebunden, jedoch nur soweit, als diese im Einklang stehen mit den bestehenden Gesetzen (Reichs- und Landesgesetzen)[1]).

Die rechtliche Natur des Wahlprüfungsverfahrens ist bestritten.

Gemäß Art. 27 RV. prüft der Reichstag die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber.

Einen gesonderten Teil der Legitimationsprüfung bildet die Wahlprüfung. Gemäß § 5 Geschäftsordnung sind die Wahlverhandlungen an eine besondere Wahlprüfungskommission abzugeben: 1. wenn rechtzeitig erhobene Wahlanfechtung oder Einsprache vorliegt, 2. wenn von der Abteilung die Gültigkeit der Wahl durch Mehrheitsbeschluß für zweifelhaft erklärt wird, 3. wenn 10 anwesende Mitglieder der Abteilung einen aus dem Inhalt der Wahlverhandlungen abgeleiteten spez. zu bezeichnenden Zweifel gegen die Gültigkeit der Wahl erheben.

Hatschek bezeichnet das Wahlprüfungsverfahren bei den Reichstagswahlen als ein öffentlich-rechtliches Streitverfahren, den Wahlprotest als Klage auf Aufhebung eines publizistischen Rechtsakts, den Wähler, der die Wahl anficht, als Partei[2]).

---

1) Z. B. die Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit.

2) Nach Hatschek hat also der Wähler zwar kein subjektives öffentliches Recht auf Wahrung seines Wahlgeheimnisses (S. 371), aber ein Klagerecht auf Aufhebung eines publizistischen Rechtsaktes, auf die Kassation der Wahl, wenn sein Wahlgeheimnis während des Wahlaktes verletzt wurde (S. 499). Diese Auffassung leidet offenbar an einem inneren Widerspruch. Hatschek spricht dem Wähler deshalb Parteieigenschaft zu, weil er den Anstoß zur Wahlprüfung gebe. Die bloße Veranlassung eines Verfahrens durch eine rechtlich nicht beteiligte Person macht diese jedoch nicht notwendig zur Partei (vgl. Dyroff, Kommentar zum bayer. VerwaltungsGerGes. 5. Aufl. 1917 zu Art. 21, S. 590). Es muß also unterstellt werden, daß der Wähler an dem Verfahren auch rechtlich beteiligt ist, was nach ausdrücklicher Gesetzesbestimmung der Fall sein kann (vgl. bayer. VGG. Art. 8, Z. 33, 37 für Wahlen zu Gemeinde- und Kirchenverwaltungsämtern), jedoch nicht muß. Diese Beweisführung für die Parteieigenschaft des Wählers enthält somit eine versteckte petitio principii. — Nicht sehr glücklich ist auch die weitere Beweisführung, daß der Staatsanwalt eine Denunziation, in den Papierkorb werfen, die Wahlprüfungskommission mit dem Wahlprotest

Er beschränkt sich auf diesen Sonderfall (§ 5 Z. 1 GO.) für seine Beweisführung, daß das Wahlprüfungsverfahren einen Rechtsstreit zwischen Parteien zum Gegenstand habe.

Aus dem Wortlaut des § 5 GO. im ganzen geht jedoch hervor, daß es sich hier nicht um eine strittige Angelegenheit des öffentlichen Rechts handelt, sondern lediglich um die Lösung von Zweifeln über die Gültigkeit der Wahl, um eine einseitige Feststellung seitens des Reichstags.

Der Wahlprotest des Wählers, wie die Einsprache des Reichstagsmitglieds, führen nicht um ihrer selbstwillen zu weiteren Erhebungen, sondern bilden, wie die Erklärungen nach § 5 Z. 2 und 3 GO. lediglich die Veranlassung und Grundlage für Untersuchungen[1]). Sie sind — mit der Einschränkung des § 4 GO. — vom Reichstag ex officio zu berücksichtigen, gleich wie auch die Staatsanwaltschaft gemäß § 158 StrPO. den Sachverhalt zu erforschen hat, sobald sie durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer strafbaren Handlung Kenntnis erlangt hat.

Das Oberlandesgericht Colmar, dem durch § 9 der els.-lothr. Verfassung bis zur Errichtung des Obersten Verwaltungsgerichtshofs die Entscheidung über Wahleinsprüche übertragen worden ist, stellt sich daher mit Recht auf den Standpunkt, daß es sich beim Wahlprüfungsverfahren nicht um ein öffentlich-rechtliches Streitverfahren handelt, sondern um eine nichtstrittige Angelegen-

---

jedoch nicht so verfahren könne. Der Staatsanwalt darf eine Denunziation, die den Charakter einer Anzeige hat, gemäß § 158 StPO. nicht in den Papierkorb werfen. Er würde sich hierdurch sogar unter Umständen einem Strafverfahren wegen Begünstigung im Amte gemäß § 346 StGB. aussetzen. Die Wahlprüfungskommission hingegen ist lediglich dem Plenum des Reichstags verantwortlich. Ein Vergehen der Urkundenunterdrückung nach § 274 StGB. dürfte mangels der Absicht einer Schadenzufügung in solchen Fällen kaum in Frage kommen. — Der Reichstag muß sich zwar schon im Interesse seiner Autorität an seine autonome Satzung gebunden erachten, aber es steht ihm gemäß Art. 27 RV. frei, sie jederzeit abzuändern. Die rechtlichen Garantien für die „Klage" des Wählers sind also zum mindesten nicht größer als die Garantien für die Strafverfolgung im Strafprozeß.

1) Die gleiche Auffassung vertritt Seydel in seinem Kommentar zur Verfassungsurkunde: Artikel 27, S. 207. Im Einklange mit dieser Auffassung scheint der Beschluß des preußischen Verfassungsausschusses vom 13. April 1918 zu stehen, wonach unter Abänderung der Beschlüsse erster Lesung bestimmt wurde, daß Wahlproteste nicht von jedem einzelnen erhoben werden können, sondern daß sich dazu mindestens 10 Wähler vereinigen müssen.

heit des öffentlichen Rechts. Deshalb sei auf Grund von § 13 Els. AGFGG. nach den Grundsätzen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu verfahren[1]).

Die Vorschriften dieses Gesetzes sollen daher „entsprechende" (d. h. im einzelnen der Natur der Sache angepaßte) Anwendung finden.

Da im Wahlprüfungsverfahren mangels eines Instanzenzuges die getroffene Entscheidung eine endgültige sein muß, so kann ihre materielle Rechtskraft nicht auf Grund von § 18 FGG. in Frage gestellt werden. Die „entsprechende Anwendung" der allgemeinen Grundsätze der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird jedoch durch diesen Widerspruch nicht ausgeschlossen.

Abzulehnen ist mit HATSCHEK eine analoge Heranziehung der Grundsätze des Disziplinarverfahrens, bzw. der Strafprozeßordnung, da es sich weder um Disziplinar-, noch um Strafsachen im Wahlprüfungsverfahren handelt.

Ist das Wahlprüfungsverfahren zur Aufdeckung von Wahldelikten eingeleitet, so pflegt zwar der Reichstag die eidliche oder nichteidliche Vernehmung entsprechend den Grundsätzen der StrPO. anzuordnen[2]), so daß allerdings der Umfang und die Art der Beweiserhebung in solchen Fällen praktisch sich mit den Grundsätzen der StrPO. deckt. Für das Verfahren selbst jedoch gelten stets die Grundsätze der ZPO. über die Vernehmung von Zeugen, da nach § 15 FGG. die Vorschriften der ZPO. über die Zeugnispflicht entsprechende Anwendung finden[3]).

Da nach der Zivilprozeßordnung bis jetzt die Vernehmung von Zeugen über die Ausübung des geheimen Wahlrechts zulässig ist, hing es bisher lediglich vom jeweiligen Standpunkt des

1) Vgl. die oben zitierte Entscheidung vom 23. Dez. 1911: Jur. Zeitschrift für Elsaß-Lothringen, Bd. 37, S. 130. Mit besonderer Schärfe vertritt gegen HATSCHEK diesen Standpunkt des OLG. Colmar dessen Präsident Dr. h. c. HUGO MOLITOR in einer umfangreichen Entgegnung, „Zur juristischen Natur des Verfahrens bei Prüfung parlamentarischer Mandate". Archiv des öff. Rechts 1915, Heft 34, S. 245 ff.

2) Namentlich wird in diesen Fällen von der eidlichen Vernehmung von Personen, die als Täter des Wahldelikts in Betracht kommen können, Abstand genommen, gemäß StPO. § 56, III, einer Vorschrift, die sich nach E. 8, 299, R. 5, 341, 6, 237 auch auf ev. Alleintäterschaft bezieht. Beamte, die sich ev. disziplinarisch wegen des Wahldelikts zu verantworten hätten, wären dementsprechend nur informatorisch zu vernehmen.

3) Das gleiche gilt übrigens auch im Verwaltungsstreitverfahren (vgl. z. B. Bayer. VGG. Art. 20/6).

Reichstags ab, ob und in welchem Umfang solche Zeugenvernehmungen stattfanden. Ursprünglich lehnte der Reichstag den Zeugenbeweis über die Ausübung einer geheimen Abstimmung grundsätzlich ab, da auf diese Weise das Wahlgeheimnis verletzt werden könne[1]). Später ließ er eine Durchbrechung dieses strengen Grundsatzes zu, wenn es sich um die Aufdeckung von Wahlfälschungen handelte, jedoch auch nur dann, wenn sich Wähler freiwillig anboten, sich als Zeugen vernehmen zu lassen. In der Sitzung vom 7. Januar 1891 stellte sich der Reichstag mit der Annahme eines Antrags des fortschrittlichen Abgeordneten Träger grundsätzlich auf den Standpunkt, auch ohne ein solches Anerbieten Beweiserhebung zur Enthüllung des Wahlgeheimnisses vornehmen zu lassen, billigte jedoch den Wählern ein Zeugnisweigerungsrecht zu, auf das sie von Amts wegen aufmerksam zu machen seien. An dieser Auffassung hielt der Reichstag fest[2]).

In Belgien und Dänemark ist dem Bedürfnis nach Schutz des Wahlgeheimnisses im Prozeß bereits durch ausdrückliche Gewährung eines Zeugnisweigerungsrechts im Wahlgesetz Rechnung getragen: Die einschlägigen Bestimmungen lauten: Code électoral belge art. 162:

Nul n'est tenu de révéler le secret de son vote même dans une instruction ou contestation judiciaire ou dans une enquête parlementaire.

Lov om Kommunale Valg vom 20. April 1908 § 13 I: Kein Wähler, welcher seine Stimme abgegeben hat, soll verpflichtet sein, vor Gericht in irgend einer Sache anzugeben, für wen er gestimmt hat[3]).

Lov om Valg Til Rigsdagen vom 10. Mai 1915 § 89: Kein Wähler, welcher seine Stimme bei einer Folkethingswahl oder bei einer Wahl von Wahlmännern zum Landtag abgegeben hat, soll verpflichtet sein, vor Gericht in irgend einer Sache anzugeben, für welchen Kandidaten oder welche Liste er gestimmt hat.

Daß und warum durch ein Zeugnisweigerungsrecht an Stelle eines absoluten Beweisverbots über Fragen, welche die geheime

---

1) St. B. 1867 S. 10, 1871 S. 183. Die gleiche Auffassung vertritt der bayer. Verwaltungsgerichtshof hinsichtlich der Befragung von Wählern über ihre geh. Abstimmung bei Wahlen zu den Gemeindeämtern nach den bayer. Gemeindeordnungen. Entsch. des bayr. VerwGer.hofs Bd. 27 S. 59.

2) St. B. 139, 1900/03 S. 866; 456, 1903/05, S. 4714 usw.

3) Ebenso isländisches Wahlges. von 1915, § 82.

Abstimmung betreffen, eine minder befriedigende Lösung geschaffen würde, wurde bereits ausgeführt.

Anmerkung: Es kann Fälle geben, namentlich bei Stichwahlen, in denen die Abstimmung unter allen Umständen nur gegen die Ueberzeugung des Wählers erfolgen könnte. Da das Wahlergebnis den Ausdruck der wahren Volksmeinung bilden soll, kann in einem solchen Falle die Stimmenthaltung ebenso als eine staatsbürgerliche Pflicht angesehen werden[1]), wie unter anderen Umständen die Abstimmung; sie ist daher des gleichen Schutzes würdig. Durch das System der Wählerlisten ist eine absolute Wahrung des Stimmgeheimnisses auch den Wahlbehörden gegenüber nur möglich, wenn der Wähler sich zwar formell an der Abstimmung beteiligt, jedoch einen weißen Zettel oder einen Zettel mit durchstrichenem Namen des Kandidaten an der Urne abgibt. Uebt der Wähler in solcher Weise Stimmenthaltung, so wird er durch die vorgeschlagenen prozessualen Vorschriften ebenfalls geschützt. Denn wenn überhaupt verboten ist, zu ermitteln, für wen er gestimmt hat, so darf auch nicht ermittelt werden, ob er einen weißen Zettel abgegeben hat, ganz abgesehen davon, daß durch die negative Beantwortung dieser Frage unter Umständen Schlüsse auf seine tatsächliche Abstimmung gezogen werden könnten.

Exkurs: Ein anderes Stimmgeheimnis, dessen Wahrung im Prozeß in Frage gezogen werden kann, das Geheimnis der richterlichen Abstimmung, sei hier des Vergleiches halber noch kurz erwähnt.

Nach § 200 GVG. sind Schöffen und Geschworene verpflichtet über die Abstimmung Verschwiegenheit zu beobachten. Die gleiche Pflicht trifft den Richter. Wie die Motive zum GVG. (§ 207) ausführen, ist ein besonderer Ausspruch über das Bestehen dieser Pflicht im GVG. lediglich deshalb unterblieben, weil sie sich schon aus der amtlichen Stellung des Richters ergibt[2]). Das Reichs-

1) Einige Staaten, so Belgien, Spanien, Braunschweig haben allerdings die Wahlpflicht eingeführt und ihre Verletzung sogar mit Strafe bedroht, und neuerdings hat sich auch im preußischen Verfassungsausschuß die Mehrheit der Mitglieder für die Einführung der Wahlpflicht in Preußen ausgesprochen.

2) Die Reichstagskommission von 1910 beschloß übrigens die Vorschrift des § 200 GVG. auch auf Berufsrichter auszudehnen (N.Komm.B. S. 31, 52). Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit an sich schließt jedoch die Aussage des Richters im Prozeß nicht aus, da hier eine Pflichtenkollision vorliegt.

gericht erklärt in E. 26, 203 f. (in Strafsachen) die Befragung des Richters über die Art und Weise des Zustandekommens des Spruchs für grundsätzlich unstatthaft. Zur Begründung dieser Auffassung wird u. a. ausgeführt: Die Unabhängigkeit des Richteramts sei durch § 1 GVG. an erster Stelle als Grundsatz der deutschen Rechtspflege anerkannt. Dieser Grundsatz würde einen wesentlichen Teil seines Wertes verlieren, wenn es zulässig wäre, über richterliche Abstimmung und deren Gründe Auskunft zu verlangen und solche von den beteiligten Richtern dadurch zu erzwingen, daß dieselben hierüber, sei es im Zivil- oder Strafprozeß als Zeugen angerufen würden. Wenn die StrPO. in den Vorschriften über die Zeugnispflicht der besonderen Stellung der Richter, Schöffen und Geschworenen keinerlei Erwähnung getan hat, so erkläre sich dies ohne weiteres daraus, daß der Gesetzgeber in Ansehung derselben die grundsätzliche Unzulässigkeit der Vernehmung über Art und Weise des Zustandekommens des Spruchs vorausgesetzt und deshalb keinen Anlaß gesehen habe, ein Recht dieser Personen zur Verweigerung des Zeugnisses noch ausdrücklich zu erklären.

Wenn man diese Entscheidung in ihrer Begründung mit der schon eingehend erörterten Entscheidung vom 7. Juli 1884 über das Abstimmungsgeheimnis bei Wahlen vergleicht, so fallen die gerade entgegengesetzten Meinungen über zwei im Wesen nahe verwandte Rechtsfragen besonders auf. Die StrPO. enthält über beide Fragen nichts. Aber während ihr Stillschweigen zu Gunsten der Unabhängigkeit des Richters als Bejahung bzw. Voraussetzung seines Zeugnisweigerungsrechts betrachtet wird, gilt es zu Ungunsten der Unabhängigkeit des Wählers als Verneinung: Die Aufzählung der zeugnisweigerungsberechtigten Personen durch die StrPO. sei erschöpfend. Die gleiche Meinung wie in E. 26, 203 wird von E. 36, 371 und Löwe[1]) vertreten. Dagegen können nach der Meinung Rosenfelds[2]) Fragen über das Zustandekommen einer geheimen richterlichen Abstimmung zum Gegenstand der Vernehmung gemacht werden. Nach E. 89, 13 ff. (in Zivilsachen) müssen Ausnahmen von dem in E. 26, 203 aufgestellten

---

Die bedeutungsvollere Pflicht ist auf Kosten der minderbedeutungsvollen zu erfüllen, die Nichterfüllung der letzteren nicht rechtswidrig (vgl. Frank, StGB. 1. Teil, 4. Abschn. S. 111).

1) § 51 II 7 a S. 348.

2) Rosenfeld, „Der Strafprozeß“, 3. Aufl. S. 144.

Grundsatz des absoluten Beweisverbots über das richterliche Abstimmungsgeheimnis zugelassen werden, wenn Amtspflichtverletzung des Richters behauptet wird, da dies der Rechtsordnung und dem Rechtsschutzbedürfnis der Beteiligten entspreche. Mißbräuche bei solchen Vernehmungen zu vermeiden, sei Sache des Prozeßrichters.

De lege lata ist ROSENFELD und der letztgenannten Entscheidung dahin beizupflichten, daß solche Vernehmungen zulässig sind.

Die Frage, ob für Vernehmungen über das richterliche Abstimmungsgeheimnis ein Beweisverbot notwendig oder wünschenswert sei, ist zu verneinen. Nach den Protokollen der Strafprozeßkommission (1. Lesung)[1]) wurde der von E. 26, 203 aufgestellte Grundsatz von mehreren Seiten als unerwünscht bezeichnet, da kein Grund vorliege, den richterlichen Beruf mehr zu schützen, als die Tätigkeit, die der Zweck des richterlichen Berufs sei, die Strafrechtspflege. Ein solches Beweisverbot könnte im einzelnen Fall den Beweis eines Verbrechens der Rechtsbeugung nach § 336 StrGB. wesentlich erschweren, wenn nicht unmöglich machen. Gewiß kann auch hier von einer Kollision zweier Rechtsschutzinteressen gesprochen werden; aber die Unabhängigkeit des Richters ist durch die Möglichkeit der Enthüllung seines Abstimmungsgeheimnisses zweifellos in viel geringerem Maße gefährdet, als die Unabhängigkeit jener Wähler, die durch ihre soziale Stellung mehr oder minder auf das Wohlwollen anderer angewiesen sind, und ferner würde ein angeschuldigter Richter, wie auch in E. 89, 13 ausgeführt ist, in seiner dienstlichen Stellung gerade durch ein solches Beweisverbot unter Umständen schwer geschädigt werden[2]).

Der strafrechtliche Schutz.

„Man darf sich bei der geheimen Wahl keiner allzugroßen Illusion von der Wahrung des Wahlgeheimnisses hingeben. Die

1) Berlin 1905, Guttentag, 1. Bd. S. 34.

2) Es sei hier darauf hingewiesen, daß im Ausland vereinzelt die richterliche Abstimmung öffentlich stattfindet, so die Abstimmungen und Beratungen des schweizerischen Bundesgerichts mit Ausnahme der Anklagekammer, der Geschworenen und des Bundesstrafgerichts. Vgl. Bundesgesetz vom 22. März 1893 betreffend die Organisation der Bundesrechtspflege, Art. 36. Bundesgesetz über das Verfahren beim Bundesgericht in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten

Parteien haben ihre Wahlaufseher, welche die zur Wahlurne herbeigeholten und eingepeitschten Urwähler nicht nur mit Stimmzetteln versehen, sondern auch Mittel und Wege zu finden wissen, um sich zu überzeugen, daß der Wähler wirklich den „richtigen" Zettel einwirft. Kein „Klosettgesetz" ist imstande, einen Wähler, welcher nicht völlig unabhängig ist, vor Nachteilen zu sichern, denen er sich durch Ungehorsam gegen das ihm erteilte Wahlkommando aussetzt" [1]).

Daß diese Auffassung Labands zutrifft, beweist z. B. der Bericht der Wahlprüfungskommission über die Ergebnisse der Wahlprüfungen in der 9. Legislaturperiode 1893/98 [2]), der verschiedene trotz des seither ergangenen „Klosettgesetzes" auch jetzt noch denkbare Fälle erwähnt.

Als Verletzungen des Wahlgeheimnisses wurden nach diesen Berichten von der Kommission folgende Fälle hervorgehoben:

1. Der Tisch mit Wahlzetteln war vor der Eingangstüre in das Wahllokal so aufgestellt, daß der Wahlvorsteher vom Wahltische aus die Entnahme der Wahlzettel kontrollieren konnte und kontrolliert hat.

2. Den Wahlberechtigten wurden die vermögensrechtlichen Nachteile der Arbeitsentlassung oder Wohnungskündigung, bzw. Ehrenfolgen v o r Stimmenabgabe wegen der Abstimmung in Aussicht gestellt, und in Verbindung damit ihre Stimmabgabe in solcher Weise beaufsichtigt, daß sie annehmen mußten, es werde erkannt, wen sie wählen.

Insbesondere hat der Bericht auch den Fall hervorgehoben, daß landwirtschaftliche oder industrielle Unternehmer ihre Arbeiter mit Zetteln versehen und sie auf dem Wege bis zur Isolierzelle durch Aufpasser beobachten lassen, n a m e n t l i c h dann, wenn jede Möglichkeit des Vertauschens der eingehändigten Zettel mit anderen ausgeschlossen ist.

Eine Reihe anderer dort erwähnter Fälle sind durch die Aenderungen des Reglements unmöglich gemacht worden:

1. daß Mitglieder des Wahlvorstands den Stimmzettel den

---

vom 22. Nov. 1850, Art. 181, zitiert nach Krebs, „Bundesprozeßrecht", Zürich 1917, S. 22, 118.

1) Laband, „Die Wahlreform in Preußen", DJZ. 15. Jahrgang Nr. 1.

2) Abgedruckt in Lesers Untersuchungen über das Wahlprüfungsrecht des deutschen Reichstags, Dissertation, Heidelberg 1908. Vgl. ferner die von Hatschek angeführten Fälle.

Wählern offen abnehmen und selbst zusammenfalzen, bzw. ihn ganz oder teilweise öffnen. (Stimmabgabe in amtlich gestempelten Umschlägen § 11 III und 15 Regl.),

2. daß sie den Zettel an eine bestimmte Stelle der Urne oder die Stimmzettel in zwei Urnen oder in abgeteilte Räume der Wahlurne (amtliche Urne § 11 II) legen,

3. daß sie im Wahllokal Stimmzettel verteilen, bevor ihre Tätigkeit als Wahlvorstand beendigt ist, ferner, daß auf Tischen des Wahlvorstandes die Zettel der einen Partei oder in der Weise die Zettel mehrerer Parteien zur Entnahme ausgelegt sind, daß der Wahlvorsteher vom Wahltische aus die Entnahme der Zettel von diesem Tische kontrollieren konnte (§ 13 I: während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokal weder Beratungen stattfinden, noch . . . Stimmzettel aufgelegt oder verteilt werden). Dagegen müssen zwei andere Möglichkeiten angeführt werden, von denen eine bereits erwähnt wurde. Ein Fabrikant, gleichzeitig Wahlvorsteher, läßt seinen Arbeitern selbstgeschriebene Zettel einhändigen und erkennt diese Zettel bei der Prüfung des Wahlergebnisses als Stimmzettel seiner Arbeiter. Haben nun Arbeiter andere Zettel abgegeben, so kann er mittels der Wählerliste zunächst die Zahl dieser Andersstimmenden und späterhin durch irgendwelchen Druck auf seine Arbeiter auch ihre Namen ermitteln[1]). Ferner kommt es vor, daß der Wahlvorsteher die mit den Zetteln übergebenen Kuverts auf irgend eine Weise kenntlich macht, um hiedurch den Wähler zu ermitteln.

Der wesentlichste Teil der heute noch möglichen Fälle von Verletzungen des Wahlgeheimnisses besteht in der erwähnten Ueberwachung der Abstimmung durch Arbeitgeber oder deren Aufsichtspersonen.

Alle diese Verletzungen des Wahlgeheimnisses qualifizieren sich, soweit sie nicht sachlich mit Delikten des StrGB. zusammenfallen, nach unserem Recht nur als „parlamentarische Wahldelikte“ (HATSCHEK), deren Tatbestände von der Reichstagspraxis ausgebildet sind. Die Strafsanktion ist gewöhnlich die

1) Die französische Gesetzgebung hat dieser Möglichkeit durch die Bestimmung vorgebeugt, daß unmittelbar nach der Wahl alle nicht angefochtenen Zettel im Beisein der Wähler verbrannt werden müssen, damit nicht nach der Handschrift geforscht werden kann. Vgl. darüber JÈZE in: das öffentliche Recht der Gegenwart, Bd. 23 „Das Verwaltungsrecht der französischen Republik“, Tübingen 1913, S. 124 f.

Kassation des Wahlakts in dem betreffenden Wahlbezirk. Diese Strafsanktion trifft aber, wie schon erwähnt, den Wähler ebenso, wie diejenigen, die das Wahlgeheimnis verletzt haben. Sie allein kann also keine befriedigende Lösung darstellen.

In gewisser Beziehung gewährt auch das geltende Strafrecht einen beschränkten Schutz gegen Verletzung des Wahlgeheimnisses. In erster Linie kommt für die Untersuchung dieser Bestimmungen der fünfte Abschnitt des besonderen Teils des RStGB. in Betracht, der die Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte behandelt.

§ 107 StGB. lautet: Wer einen Deutschen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert in der Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte zu wählen oder zu stimmen, wird mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten oder mit Festungshaft bis zu 5 Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Wird jemand genötigt, von seinem Wahlrecht überhaupt Gebrauch zu machen, so kann darin nach dem Wortlaut der Bestimmung ein Vergehen gegen § 107 StrGB. nicht gesehen werden[1]).

Anders liegt der Fall aber, wenn der Wähler auf die erwähnte Weise genötigt wird, gegen seine Ueberzeugung zu stimmen. Die Ausübung seines „staatsbürgerlichen Rechts“ besteht in der Wahl nach seiner freien Ueberzeugung. Kann er nur gegen seine Ueberzeugung stimmen, so ist er an der Ausübung dieses seines staatsbürgerlichen Rechts verhindert. Dementsprechend wäre in diesen Fällen ein Vergehen nach § 107 StrGB. anzunehmen. Ebenso RG. Rechtsprechung in Strafsachen 4, 266 Sello[2]), Hälschner, „Strafrecht“ II 2, S. 785, Meyer-Allfeld 636, Olshausen, John (Holtzendorffs Handbuch Bd. 3 S. 83) anderer Meinung Frank[3]).

1) Ebenso Frank, Olshausen, v. Liszt, 169, M. E. Mayer, a. A. Schneidler, Gerichtssaal 40, 13, Binding, Lehrbuch II 286.

2) Sello, „Der Schutz der öffentlichen Wahlen nach dem Reichsstrafgesetzbuch §§ 107—109, Greifswalder Dissertation 1910.

3) Daß obige Argumentation sehr nahe liegt, wird auch von M. E. Mayer zugegeben, der sich aber vornehmlich aus rechtspolitischen Erwägungen in diesem Falle scheut, über den Wortlaut des Gesetzes hinauszugehen. S. M. E. Mayer, „Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte“ in: „Vergleichende Darstellung des deutschen und ausl. Strafrechts“. Bes. Teil, Bd. 1 S. 313 f. Berlin 1906.

Eine Konkurrenz von § 240 StrGB. mit § 107 ist nach dem Grundsatz der Spezialität abzulehnen.

Das Anwendungsgebiet des § 107 ist aber sehr klein, da er Bedrohung mit einer strafbaren Handlung oder die Anwendung von Gewalt voraussetzt. Der starke psychische Druck, der z. B. durch Abholung und Begleitung zur Wahlurne ausgeübt wird, ist keine Gewalt.

In dem oben erwähnten Fall, daß ein Wahlvorsteher durch Verteilung selbstgeschriebener Zettel das Wahlgeheimnis verletzt, ist § 108 anwendbar. Zettel, die vom Wahlvorsteher selbst geschrieben wurden, sind nach § 19 III Regl. ungültig, da sie als „mit einem Kennzeichen versehen" zu betrachten sind. Das Gleiche gilt in dem Falle, daß der Wahlvorsteher die mit den Zetteln übergebenen Kuverts mit Bleistift, durch Durchlöcherung oder sonstwie kenntlich macht (§ 19 I). Ein Wahlvorstand, der vorsätzlich in ungesetzlicher Form abgegebene, nach § 19 ungültige Stimmen als gültig ins Wahlprotokoll einträgt, bzw. eintragen läßt, ist strafbar wegen eines Vergehens der Wahlfälschung nach § 108 RStGB. (E. 5, 49).

Denkbar wäre ferner auch, daß ein Fabrikbesitzer A sich von dem Kandidaten B Vorteile vermögensrechtlicher Natur dafür in Aussicht stellen ließe, daß er seine Arbeiter durch Drohung mit Entlassung und entsprechende Beaufsichtigung nötigt, die Stimmen für ihn abzugeben. Eine solche Abrede verstößt zweifellos gegen die guten Sitten und ist nichtig. A hat keinen rechtlichen Anspruch auf den Vermögensvorteil. Aber selbst wenn der Vermögensvorteil deshalb als ein rechtswidriger bezeichnet würde, kann nicht von einer Erpressung im Sinne des § 253 die Rede sein. Denn kausal für den angestrebten Vermögensvorteil muß nach dem Wesen der Erpressung und ihrer Stellung im Rahmen des Strafgesetzbuches eine abgenötigte Handlung vermögensrechtlicher Natur sein, eine Handlung, durch welche das Vermögen des Genötigten oder eines Dritten geschädigt, und ebendadurch gleichzeitig das Vermögen des Täters bereichert würde. „Der angestrebte Vorteil muß die Benachteiligung eines andern zur Kehrseite haben und dem Gegenstand nach mit derselben zusammenfallen." (Merkel in Holtzendorffs Handbuch Bd. 3, S. 733)[1]).

1) Die von Buri und Stern vertretene Auffassung, daß es dieses Kausalzusammenhangs nicht bedürfe, führt zu der Konsequenz, den Charakter der

Eine weitere Strafbestimmung, die zum Schutz des Wahlgeheimnisses dienen kann, enthält § 299 StrGB., welcher denjenigen mit Strafe bedroht, der einen verschlossenen Brief oder eine andere verschlossene Urkunde, die nicht zu seiner Kenntnisnahme bestimmt ist, vorsätzlich und unbefugterweise eröffnet.

Die Anwendung von § 299 kommt bei denjenigen Wahlen in Betracht, für welche die amtlichen Umschläge eingeführt sind: Für die Reichstagswahl: Wahlregl. § 15[1]). Deliktsobjekt kann nur ein verschlossener Brief oder eine verschlossene Urkunde sein. Es würde also nicht genügen, wenn das Kuvert nur gefaltet wäre, wie es nach Reichstagswahlregl. §§ 11, III und 15 I zulässig ist.

Aus der Nebeneinanderstellung von Brief oder andere „Ursache" geht hervor, daß der Begriff der Urkunde hier in sehr weitem Sinne gebraucht ist, der Wahlzettel also zweifellos Urkunde im Sinne des § 299 ist[2]). Der Wahlzettel muß vom Wahlvorsteher uneröffnet in die Urne gelegt werden, daher die vorhergehende Eröffnung durch ihn schon auf Grund des Wahlreglements als unbefugt zu gelten hat.

Die Umschläge dürfen erst nach Schluß des Wahlakts und zwar von einem Beisitzer geöffnet werden, die Zettel sind dem Wahlvorstand zum Vorlesen zu übergeben. Sie scheinen also zu seiner Kenntnisnahme zu dienen. Trotzdem ist in diesem Falle die Anwendbarkeit des § 299 anzunehmen, denn zur Kenntnis des Wahlvorstehers ist die Tatsache bestimmt: Für Kandidat A ist eine Stimme abgegeben worden, nicht aber: Wähler X hat für Kandidat A eine Stimme abgegeben. Durch die Eröffnung des Kuverts vor Einlegen in die Urne dringt der Wahlvorstand in ein fremdes Geheimnis und ist sinngemäß nach § 299 zu be-

---

Erpressung als eines Vermögensdelikts zu leugnen; dagegen mit Recht FRANK, (Vgl. Darstellung bes. Teil Bd. 6 S. 27) aus historischen und systematischen Gründen. Aus dem bloßen Wortlaut des Gesetzes läßt sich allerdings obige Meinung nicht begründen. Vgl. BURI, Beilageheft zum „Gerichtssaal" Bd. 29 S. 66, STERN, „Ueber das Verhältnis zwischen Nötigung und Erpressung", Berliner Dissertation 1901, S. 113.

1) In Bayern sind bei Landtagswahlen die obl. Umschläge eingeführt (Landtagswahlgesetz Art. 20 III), bei Gemeindewahlen dagegen die Zettel gefaltet (ohne Umschlag) abzugeben (Rechtsrh. GemO. Art. 182 III ff. Linksrh. GemO. 6 Art. 110 III).

2) Uebrigens wird auch die Urkundeneigenschaft des Wahlzettels im Sinne des § 274 vom RG. bejaht (E. 22, 182).

strafen. Im übrigen wird natürlich durch diese Handlungsweise auch die Legalität der Wahl verletzt, was die schon bezeichneten Folgen nach sich zieht.

In Betracht kommt ferner die Strafbestimmung des § 339: Ein Beamter, welcher durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder durch Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich nötigt, wird mit Gefängnis bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die widerrechtliche Nötigung zur Preisgabe des Wahlgeheimnisses durch Mißbrauch der Amtsgewalt ist hienach strafbar. Der Begriff des Beamten im Sinne dieser Vorschrift ist in § 359 des StrGB. bestimmt. Es sind alle im Dienste des Reichs oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Staates auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellten Personen ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht.

Der Richter, der zur Ermittlung der Wahrheit im Prozeß die Preisgabe des Wahlgeheimnisses erzwingt, handelt, wie schon gesagt, nicht rechtswidrig. Von einer Bestrafung nach § 339 könnte erst nach Einführung des prozessualen Beweisverbots die Rede sein. Ein Geistlicher, der durch Mißbrauch kirchlicher Machtmittel in der Beichte, also einer rein kirchlichen Funktion, dem Wähler das Wahlgeheimnis entreißt, kann gleichfalls nicht nach § 339 bestraft werden. Denn Geistliche sind nur insoweit Beamte im Sinne des StrGB., als sie auch zu staatlichen Funktionen berufen sind. z. B. zur Erteilung von Zeugnissen mit amtlichem Charakter aus den Kirchenbüchern (nach § 73 PStG.), ferner soweit sie von der Staatsverwaltung zur Verwaltung des kirchlichen Vermögens berufen sind[1]).

Es wurde in einem früheren Abschnitt darauf hingewiesen, daß der Wahlvorsteher nicht als Beamter im Sinne des § 839 BGB. betrachtet werden kann, da seine Verpflichtung nicht auf freiwilliger Uebernahme durch öffentlich-rechtlichen Vertrag beruht. Er versehe lediglich eine amtliche Tätigkeit kraft gesetzlicher Verpflichtung. — Die Fassung des Beamtenbegriffs durch das StrGB. ist allgemeiner. So hat das RG. (E. 35, 325) entschieden, daß eine Person, die nach dem preußischen Kommunalbeamtengesetz mangels Aushändigung einer Anstellungsurkunde

1) Herrschende Meinung R. 2, 313, R. 5, 56, Frank, Olshausen.

nicht Kommunalbeamter ist, gleichwohl Beamter nach § 359 StrGB. ist. Entscheidend für die Beamteneigenschaft nach § 359 StrGB. sei lediglich, ob von der zuständigen Amtsstelle eine Berufung zur Wahrnehmung solcher öffentlichen Funktionen, die dem Staatszwecke unmittelbar oder mittelbar dienen, stattgefunden hat. Im Einklang mit dieser Auffassung hat das RG. in einer Entscheidung vom 25. Oktober 1887 (Goltdammers Archiv Bd. 35, S. 328) und in E. 40, 201 sich auch auf den Standpunkt gestellt, daß der Wahlvorsteher, der nach § 9, 2 WG. ein unentgeltliches Ehrenamt bekleidet, durch Uebertragung von Funktionen mit dem Charakter öffentlicher Amtstätigkeit berufen sei, als Organ der Staatsgewalt unter öffentlicher Autorität für Zwecke des Staates tätig zu werden. Er sei daher Beamter im Sinne des § 359 des StrGB. Diese Auslegung des § 359 geht jedoch zu weit. § 359 erfordert eine Anstellung im Dienste des Reichs oder eines Bundesstaats. Wesentlich für diese Anstellung ist ein Vertrag, ein freiwilliges Eintreten in das Dienst- und Abhängigkeitsverhältnis zum Staat. Wer nur in Erfüllung seiner Untertanen- und Bürgerpflicht ein Amt übernimmt, zu dem er von der zuständigen Behörde berufen wurde, der Geschworene, Schöffe, Vormund, Wahlvorstand ist nicht „angestellt“ und nicht Beamter im Sinne des StrGB.[1]).

Hieraus ergibt sich, daß § 339 StrGB. nach keiner Richtung dem Schutze des Wahlgeheimnisses dienen kann.

Durch die Anwendbarkeit der §§ 107, 108, 240, 299 besteht ein sehr beschränkter, zum Teil bestrittener strafrechtlicher Schutz des Wahlgeheimnisses bereits nach geltendem Recht. Seine Unzulänglichkeit wird dargetan durch die immer wiederkehrenden Wünsche nach einer geeigneten strafrechtlichen Vorschrift zum Schutz des Wahlgeheimnisses.

Eine Reihe von Anträgen erstrebte eine Erweiterung der zum Schutze des geheimen Wahlrechts getroffenen Strafbestimmungen.

---

1) Ebenso Frank, Laband I 429 f. und insbes. Binding, Lehrbuch II 2 S. 382 ff. Ausnahmen: Der Handelsrichter hat nach § 16 GVG. während der Dauer seines Amts die Stellung eines richterlichen Beamten. Laband nennt ein solches Verhältnis eine Zwischenbildung zwischen dem Dienstverhältnis des Beamten und der Amtspflicht der Untertanen. Aehnliches gilt für den Wahlkonsul, dessen Beamtenstellung sich aus dem Reichsbeamtengesetz ergibt. In beiden Fällen gründet sich aber die Beamtenstellung auf besondere gesetzliche Bestimmung.

Bereits in dem Bericht einer Wahlprüfungskommission vom 1. März 1892 ist zu der Frage einer Strafbestimmung gegen Verletzung des Wahlgeheimnisses Stellung genommen worden. Von einem Mitglied der Kommission war die Einführung folgender Bestimmung als § 17 a des WG. vorgeschlagen: Mitglieder des Wahlvorstandes, welche vorsätzlich das Wahlgeheimnis verletzen oder in anderer Weise vorsätzlich ihrer Amtspflicht zuwiderhandeln, werden, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe eintritt, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 600 Mark bestraft. Die Verurteilung wird nach Anhörung der Staatsanwaltschaft durch den Amtsrichter ausgesprochen. Gegen die Entscheidung findet Beschwerde von seiten des Verurteilten nach den Vorschriften der StrPO. statt.

In der Begründung heißt es: Eine alle denkbare Fälle der Pflichtverletzung umfassende Strafbestimmung sei nur möglich in Form einer Ordnungsstrafe. Ziehe man eine Kriminalstrafe vor, so müsse der Tatbestand scharf auf bestimmte Handlungen begrenzt sein und in diesem Falle würde nach dem Vorgang ausländischer Gesetze vielleicht eine auf die vorsätzliche Verletzung des Wahlgeheimnisses gesetzte Kriminalstrafe dem größten und dringendsten Bedürfnis genügen. —

Das Bedürfnis für die Schaffung einer solchen Strafbestimmung wurde jedoch damals bestritten und der Antrag zurückgezogen. Eine Resolution Schädler vom 7. Dezember 1907 (StB. Bd. 243, 515) verlangt u. a. Vorlegung eines Gesetzentwurfs, der die vorsätzliche Verletzung des Wahlgeheimnisses durch Mitglieder des Wahlvorstands mit Kriminalstrafe bedroht. Desgleichen eine Resolution Hertling vom 3. Februar 1910 (Bd. 243, Nr. 214) und ein Antrag Schädler vom 14. November 1912 (Bd. 298 Nr. 107). Ein Antrag Ablaß vom 9. November 1912 (StB. Bd. 298 Nr. 49) fordert unter Ziffer 2 die Erweiterung der im deutschen Strafgesetzbuch zum Schutze des Wahlrechts getroffenen Bestimmungen.

Diese Wünsche fanden im Vorentwurf zum Entwurf eines deutschen Strafgesetzbuches keine Berücksichtigung.

Der Gegenentwurf zum Vorentwurf (Kahl, v. Lilienthal, v. Liszt und Goldschmidt) sah dagegen in § 131 eine entsprechende Bestimmung vor: Wer bei geheimer Wahl durch besondere Veranstaltungen sich oder einem anderen Kenntnis darüber verschafft, wie ein Wahlberechtigter gewählt hat, wird mit

Gefängnis bestraft. Aus §§ 1, 27, 2; 42, 131 des Gegenentwurfes ergibt sich, daß auch der Versuch strafbar sein soll. In der Begründung wird angeführt, daß in zahlreichen Fällen die geheime Stimmabgabe dadurch in das Gegenteil verkehrt wird, daß durch besondere Veranstaltungen, etwa durch Verwendung von Kästchen, in denen die Wahlzettel der Reihe nach aufeinander gelegt werden, unter gleichzeitiger Listenführung über die Abstimmenden, festgestellt wird, wie der Wahlberechtigte gestimmt hat. Der im Gegenentwurf angeführte Fall ist aber für die Wahlen zum Reichstag durch die Bestimmungen über die amtliche Wahlurne vom 22. Juli 1913 unmöglich gemacht worden.

Der Entwurf[1]) sieht eine Bestrafung der Verletzung des Wahlgeheimnisses nicht vor. Jedoch enthält er zwei Vorschriften, die gleichzeitig zum Schutz des Wahlgeheimnisses wirken: Die Nötigung zur Wahl (nicht nur die Wahlhinderung) und der Wahlverruf, d. i. die wirtschaftliche Verrufserklärung wegen Ausübung oder Nichtausübung des Wahlrechts werden mit Gefängnis bzw. Einschließung bedroht. Der „Wahlzwang“ (Wahlnötigung oder Wahlhinderung) liegt nach dem Entwurf auch dann vor, wenn das Verhalten durch Drohung mit Gewalt oder einem anderen rechtswidrigen Verhalten oder durch arglistige Täuschung erreicht wird. Ein solches rechtswidriges Verhalten ist besonders auch die wirtschaftliche Verrufserklärung, die, wie schon ausgeführt, in einer eigenen Bestimmung mit der Strafe des Wahlzwangs bedroht wird, so daß also schon die Androhung des Wahlverrufs strafbar ist[2]).

Auch in der Literatur wurde bei den Erörterungen über den Vorentwurf lebhaftes Verlangen nach ausdrücklichem Schutz des Wahlgeheimnisses erhoben. So forderte Sontag[3]), ähnlich wie der Gegenentwurf, folgende Strafbestimmung als notwendige und zugleich wirksamere Ergänzung des Wahlreglements: Wer durch mechanische Vorkehrungen ermittelt, wem bei einer Geheim-

---

1) Nach Ebermayer, „Der Entwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs“, Berlin 1914, Liebmann S. 36 ff.

2) Beide Tatbestände sind dem Vorentwurf fremd. Eine wesentliche Verbesserung des Schutzes des Wahlgeheimnisses bietet der Vorentwurf nicht. Die Einführung des Tatbestandes der „Wahlstörung“ (§ 122 VE.) bedeutet kaum einen Fortschritt in dieser Richtung.

3) Sontag, Vorentwurf eines deutschen StGB., Kattowitz 1911.

wahl die einzelnen Wähler ihre Stimme gegeben haben, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu einem Jahr, oder mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark bestraft. Der Versuch ist strafbar. — Auch GOTTSCHALK tritt für einen strafrechtlichen Schutz des Wahlgeheimnisses ein, ebenso M. E. MAYER; letzterer mit der Einschränkung, daß er die im Artikel 21 des schweizerischen Entwurfs von 1903 vorgesehene Strafbarkeit des Versuches ablehnt.

Maßgebend für die Bildung eines neuen Strafgesetzes ist das zu schützende Interesse. M. E. MAYER sieht in der Schaffung einer solchen Strafbestimmung eine Verbreiterung des Angriffsobjektes: Es werde nicht nur das Interesse die Stimme unbeeinflußt abzugeben geschützt, sondern auch das weitere, keinem Unbefugten wissen zu lassen, wie man gestimmt hat[1]). Beide Interessen münden aber in das über ihnen stehende Interesse an der Reinheit der Wahl, sind unter sich sogar beinahe identisch. Denn das Bewußtsein, vor Verletzung des Wahlgeheimnisses gesichert zu sein, ermutigt den wirtschaftlich Abhängigen zu freier Wahl. Das eigentliche Angriffsobjekt ist hier wie dort die Freiheit und Reinheit der Wahl.

Auch vor einem mittelbaren Angriff auf dieses hochstehende Interesse soll daher eine Strafdrohung abschrecken. Hierzu genügt jedoch nicht die Schaffung einer Ordnungsstrafe. Eine solche ist am Platze, wo es sich lediglich um Verletzung von Formvorschriften handelt. Entsprechend den Anträgen und Resolutionen und dem Vorschlag des Gegenentwurfs wäre also eine Kriminalstrafe gegen vorsätzliche Verletzung des Wahlgeheimnisses einzuführen und den Wahldelikten des Strafgesetzbuches anzureihen.

Bei Schaffung einer solchen Bestimmung kann das Ausland als Vorbild dienen. Es seien hier zunächst diejenigen Bestimmungen angeführt, deren vergleichsweise Heranziehung als Grundlage für eine Erweiterung des deutschen Strafgesetzes verwertet werden kann.

England: Ballot Act. v. 1872 Art. 14[2]): Every one is

1) ZÜRCHER bezeichnet in den Erläuterungen zum schweizerischen Vorentwurf 1912 S. 362 als Angriffsobjekt: 1. die Einrichtung des Staats, die Verfassungsinstitution, 2. die verfassungsmäßig gewährleisteten politischen Rechte der einzelnen Stimmfähigen.

2) Nach STEPHEN, Digest of the Criminal Law, 6. edition, London 1904. Der englische Wahlgesetzentwurf von 1917 war dem Verfasser infolge der Kriegsverhältnisse nicht zugänglich.

guilty of a misdemeanor, and is liable to imprisonement with hard labour for two years, if he is a returning officer or an officer or clerk in attendance at a polling station, or for six months, if he is any other, who . . .

d) without due authority destroys, takes open, or otherwise interferes, with any ballot box or packet of ballot papers then in use for the purposes of the election.

Belgien: Code électoral (l. du 28. juin 1894, titre VI art. 212: Tout président, assesseur ou sécretaire d'un bureau, tout témoin qui aura révélé le secret du vote sera puni d'une amende de 500 à 3000 frs.

Griechenland: Wahlgesetz von 1877: Artikel 71 sieht eine Ordnungsstrafe von 25—100 Drachmen für den Wähler vor, der nicht die Kugel für oder gegen in alle Urnen abgibt oder sonst in irgend einer Weise das Geheimnis der Wahl verletzt. Strafrechtliche Bestimmungen enthalten ferner die Art. 86, 87, 92 des Wahlgesetzes (Gesetz vom 29. März 1891), sowie Art. 23 des Ges. v. 23. Mai 1907 (betr. verschiedene Formen der Wahlfälschung). Zu den von Amts wegen zu verfolgenden Delikten gehört auch die Plünderung oder Ausforschung der Wahlurne[1]).

Spanien: Wahlgesetz vom 8. August 1907, Titel 8, Kapitel 1, Art. 65, Ziffer 9: Mit Gefängnis und Buße von 500 bis 5000 Pesetas werden, soweit nicht die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs eine höhere Strafe vorsehen, die öffentlichen Beamten bestraft, die, statt einwandfrei und genau die nach diesem Gesetz oder seinen Ausführungsbestimmungen ihnen obliegenden Pflichten zu erfüllen, an der Verletzung des Stimm- und Wahlgeheimnisses teilnehmen, um Einfluß auf das Ergebnis zu gewinnen[2]).

Dänemark: Gesetz für kommunale Wahl vom 20. April 1908 § 13: Kein Mitglied des Wahlvorstandes oder jemand anders, welcher infolge § 12 das Recht hat, in dem Zimmer anwesend zu sein, in welchem die Stimmzettel empfangen werden, darf während der Abstimmung einem Wähler Ratschläge, Anweisungen oder Aufforderungen, mit Rücksicht auf welche Liste er stimmen soll, geben. Auch darf keiner von ihnen einem Dritten Nachricht geben über das, was er im Stimmlokal über die Abstimmung des Wählers erfahren hat. Uebertretung wird mit nicht unter 4 Wochen

1) Nach Saripolos (Seite 54 ff. und Hatschek S. 463).

2) Zitiert nach Annuaire de législation étrangère, Paris 1908, S. 548.

einfachem Gefängnis bestraft. — Es ist ferner verboten, durch Parteibüros oder auf andere Weise systematische Kontrolle zu führen darüber, daß die Wähler eintreffen und ihre Stimmen abgeben. Uebertretung hievon wird mit Buße von 100 bis 1000 Kronen bestraft.

Das Reichstagswahlgesetz vom 10. Mai 1915 enthält die gleichen Bestimmungen mit der Erweiterung, daß es auch verboten ist, Nachricht zu geben, inwieweit Wähler anwesend waren, Stimmzettel verlangt und abgeliefert haben.

Oesterreich: Gesetz zum Schutz der Wahl- und Versammlungsfreiheit vom 26. Januar 1907, § 11. Wer vorsätzlich bei einer geheimen Wahl sich durch ein rechtswidriges Mittel Kenntnis über die Abstimmung einzelner Wahlberechtigter verschafft, wird wegen Uebertretung mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft.

Die Entwürfe zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch: Zum erstenmal ist eine Bestimmung gegen Verletzung des Wahlgeheimnisses enthalten im Vorentwurf von 1903. Sie lautet (nach der zweiten Lesung): Art. 191 IV. Wer sich durch rechtswidrige Veranstaltungen Kenntnis davon verschafft, wie einzelne Berechtigte gestimmt oder gewählt haben, wird mit Gefängnis bestraft, womit Buße bis zu 5000 Franken verbunden werden kann.

Die gleiche Fassung enthält der Vorentwurf von 1908 Art. 199 V. Nach beiden Vorentwürfen ist die Strafe für den Täter, der in „amtlicher Eigenschaft" handelt, Gefängnis nicht unter 3 Monaten, womit Buße bis zu 10 000 Frs. verbunden werden kann. Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit ist in jedem Falle statthaft.

Die letzte Fassung: Art. 253 des Entwurfs von 1918[1]) (gleichlautend mit Art. 255 der Fassung von 1916) lautet: Wer sich durch unrechtmäßige Veranstaltungen Kenntnis davon verschafft, wie einzelne Berechtigte stimmen oder wählen, wird mit Gefängnis oder mit Buße bestraft.

Die Dauer der Gefängnisstrafe bemißt sich nach Art. 35, 1 :

---

[1]) Abgedruckt im „Schweizerischen Bundesblatt", 70. Jahrgang Bd. IV S. 1 ff., S. 183. Die Begründung lautet: Zahlreiche Wahl- und Abstimmungsrekurse haben die Notwendigkeit erwiesen, das Geheimnis schriftlicher Abstimmungen und Wahlen besonders zu schützen (Bundesratsbotschaft vom 23. Juli 1918, ebendort S. 60).

8 Tage bis 2 Jahre, die Höhe der Buße nach Art. 45: entsprechend den Verhältnissen des Täters. Der Versuch ist strafbar nach Art. 19 (gemäß Art. 62, 6 statt Gefängnis Haft oder Buße). Nach Art. 254 kann in jedem Fall bei Vergehen gegen den Volkswillen auf Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit erkannt werden. Der Strafschärfungsgrund der amtlichen Eigenschaft des Täters ist weggefallen.

Diejenige Bestimmung, die dem Bedürfnis nach strafrechtlichem Schutz des Wahlgeheimnisses am besten Rechnung tragen dürfte, ist die Strafvorschrift des Schweizer Vorentwurfs in der Fassung von 1903 und 1908. Es soll dies in folgendem in einer eingehenderen Prüfung der einzelnen Fragen dargetan werden.

Zunächst ist die Frage zu erheben: Von wem kann das Delikt begangen werden? Es liegt nicht in der Natur des zu schützenden Rechtsinteresses, daß es auch durch die Geheimnisverletzung seitens des Wählers selbst gefährdet oder verletzt werden kann. Verletzt der Wähler während des Abstimmungsakts das Stimmgeheimnis, so ist daraus kein Einfluß auf die Freiheit und Reinheit der Wahl zu befürchten. Das griechische Wahlgesetz sieht allerdings selbst für diesen Fall eine Strafe vor, eine Ordnungsstrafe, die den Wähler trifft, wenn er nur in eine Urne seine Stimme abgegeben hat (Wahlgesetz von 1877 Art. 71). Die dem Reichstag vorgelegten Anträge bezeichneten als Täter lediglich die Mitglieder des Wahlvorstands. Das belgische Wahlgesetz vom 28. Juni 1894 zählt in titre 6 Art. 212 als Täter auf: den Präsidenten, Beisitzer, Schriftführer und Wahlzeugen. All diese Personen sind gemäß Artikel 52 zur Wahrung des Wahlgeheimnisses verpflichtet. Desgleichen sind auch nach dem spanischen Wahlgesetz nur Personen mit amtlicher Eigenschaft, insbesondere Wahlfunktionäre, wegen Verletzung des Wahlgeheimnisses strafbar.

Nach dem dänischen Wahlgesetz kommen als Täter in Betracht: Mitglieder des Wahlvorstands, zum Wahlvorstande hinzugezogene Personen und sonstige Personen, die nach dem Gesetz berechtigt sind, in dem Zimmer anwesend zu sein, in welchem die Stimmzettel empfangen werden. Personen, die ohne Berechtigung sich in diesem Raume aufhalten, können nach dieser Bestimmung nicht bestraft werden.

Der Gegenentwurf hat mit Recht diese Beschränkung auf bestimmte Personen fallen lassen. Jeder, mit Ausnahme des

Wählers selbst, kann Täter sein.

Dabei entspricht es freilich einer Forderung der Billigkeit, diejenigen Personen, die durch ihr Amt noch insbesondere zur Achtung vor dem Wahlgeheimnisse verpflichtet sind, schwerer zu bestrafen[1]).

So das englische Wahlgesetz von 1872, das für Wahlbeamte eine Gefängnisstrafe (mit Zwangsarbeit) bis zu 2 Jahren, für sonstige Personen eine Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten vorsieht. Desgleichen der Schweizer Vorentwurf von 1908 (Bern 1909) Art. 199: handelt der Täter in amtlicher Eigenschaft[2]), so ist die Strafe Gefängnis nicht unter 3 Monaten, womit Buße bis zu 10 000 Franken verbunden werden kann. Dagegen läßt die Fassung von 1916 diesen Strafschärfungsgrund wieder fallen (Art. 255)[3]).

Bei der Bildung des Tatbestandes ist die Gefahr zu enger Fassung zu vermeiden. Der Tatbestand ist nicht nach einem Einzelfall zu bilden, sondern von dem Prinzip aus, daß das Wahlgeheimnis nicht verletzt werden darf. Der Gegenentwurf stellte die Fassung der Vorschrift im Hinblick auf die Benützung von heute nicht mehr zulässigen Wahlurnen auf und verlangte zur Erfüllung des Tatbestandes daher besondere „Veranstaltungen", SONTAG aus dem gleichen Grund „mechanische Vorkehrungen."

Der Schweizer Entwurf von 1903 bedrohte in der Fassung der ersten Lesung mit Strafe nur den Fall, daß jemand die Stimmabgabe der von ihm ökonomisch Abhängigen kontrolliert oder kontrollieren läßt.

Die Strafdrohung des englischen Gesetzes beschränkt sich auf die unbefugte Oeffnung von Wahlurnen.

Eine solche kasuistische Fassung dient aber nicht zur Erreichung des angestrebten Zieles. Die Interessenten kommen im

1) Für eine solche Strafverschärfung bei allen Wahldelikten tritt insbesondere SPIRA ein: „Die Wahlfälschung in Theorie und Legislation". GRÜNHUTS Zeitschrift Bd. 35 S. 187.

2) „Amtliche Eigenschaft besitzen die Mitglieder der Wahl- bzw. Abstimmungsbüros, wenn sie auch nicht als Beamte im Sinne des Staatsrechts angesehen werden." ZÜRCHER, Erläuterungen S. 367.

3) Vgl. ferner die bei SPIRA angeführten Bestimmungen des italienischen, ungarischen und portugiesischen Strafgesetzbuchs, die bei Wahlfälschung durch Personen von amtlicher Eigenschaft wesentlich verschärfte Strafe eintreten lassen.

Laufe der Zeit auf neue Tricks zur Verletzung des Wahlgeheimnisses und diese bleiben durch den Mangel der Tatbestandsfassung straflos.

Jedes rechtswidrige Mittel ist geeignet zur strafbaren Verletzung des Wahlgeheimnisses. So auch das österreichische Gesetz in § 11 und die Schweizer Entwürfe von 1916 und 1918. Das österreichische Gesetz spricht von „rechtswidrigen Mitteln", das schweizerische von „unrechtmäßigen Veranstaltungen".

Die Verletzung des Wahlgeheimnisses durch rechtswidrige Mittel ist sowohl während des Wahlakts, als auch noch nach seiner Beendigung denkbar, während des Wahlakts z. B. durch Beobachtungen oder durch irgendwelche sonstige Vorkehrungen, Kennzeichnung der Zettel oder Umschläge usw. In letzterem Falle wäre, wie bereits erwähnt, Idealkonkurrenz mit Wahlfälschung anzunehmen.

Nach Beendigung des Wahlakts kann das Wahlgeheimnis verletzt werden z. B. durch Befragung in der Beichte oder durch die Vernehmung vor Gericht. Voraussetzung für die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung muß aber sein, daß die Verletzung eine unbefugte ist. Daher ist die richterliche Frage nach dem Inhalt einer geheimen Abstimmung solange als zulässig zu erachten, als sie durch die Prozeßordnung gestattet ist. So wenig der Richter von dem strafrechtlich geschützten Briefgeheimnis Halt machen muß[1]), so wenig hindert ihn eine Strafbestimmung zum Schutz gegen — sc. unbefugte — Verletzungen des Wahlgeheimnisses, dessen Inhalt zum Gegenstand einer Zeugenvernehmung zu machen. Der Anwalt oder Arzt kann nicht nach § 300 StrGB. wegen unbefugter Verletzung des Berufsgeheimnisses bestraft werden, wenn eine andere Pflicht — insbesondere die Zeugenpflicht — die Offenbarung des Geheimnisses verlangt[2]). Ebensowenig handelt der Richter bei Verletzung des Wahlgeheimnisses im Strafverfahren unbefugt, wenn die Pflicht zur Erforschung der materiellen Wahrheit die Verletzung des Geheimnisses ver-

---

1) Vgl. Postgesetz § 5, StPO. §§ 99, 100, 110. Das Postgesetz verlangt Feststellung der notwendigen Ausnahmen von der Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses durch Reichsgesetz.

2) Ebenso Frank, S. 575, Binding S. 127, a. M. RG. (E. in Zivilsachen 53, 315), Stein 922 u. a. „Der Arzt hat das Recht der Zeugnisverweigerung, aber die Mitteilung des Geheimnisses gilt, weil der Rechtspflege des Staates zuliebe geschehen, nicht als Delikt des § 300, 3" Binding.

langt. Die Strafbestimmung macht also die Ergänzung der Prozeßordnung nicht überflüssig.

Dagegen würde sich ein Geistlicher strafbar machen, der unter Mißbrauch seiner Autorität sich durch Befragen bei einer Beichte davon Kenntnis verschafft, wie ein Wahlberechtigter bei einer geheimen Wahl gestimmt hat.

Das Hineingucken in den Stimmzettel eines guten Bekannten aus Neugier oder Scherz ist nach ZÜRCHERS Ansicht[1]) nicht zu bestrafen. Dieser Meinung wird dann zuzustimmen sein, wenn, wie es in solchen Fällen wohl meistens der Fall sein wird, der Täter irrtümlicherweise das Einverständnis des Bekannten oder guten Freundes voraussetzt. Der unmittelbare Zweck der Strafbestimmung ist der Schutz des Wählers. Ein Schutzbedürfnis ist nur in Fällen gegeben, in denen die Verletzung des Wahlgeheimnisses gegen den Willen des Wählers geschieht. Die Einwilligung des Verletzten ist hier ein Tatumstand, der die Rechtswidrigkeit beseitigt. Seine irrtümliche Annahme steht dem Vorsatz entgegen[2]).

Verfehlt wäre es, dem Beispiel des spanischen Gesetzes zu folgen: Nach diesem Gesetz gehört zum subjektiven Tatbestand die Absicht des Täters, Einfluß auf das Wahlergebnis zu gewinnen. Hiernach wären alle Geheimnisverletzungen nach Beendigung des Wahlakts straflos. Zudem wird auch in den anderen Fällen die Absicht des Täters häufig nicht darauf gerichtet sein, durch die Verletzung des Wahlgeheimnisses noch das Ergebnis der gegenwärtigen Wahl zu beeinflussen. Zum subjektiven Tatbestand ist vielmehr nur das Bewußtsein des Täters zu fordern, daß er dem Wähler gegen dessen Willen das Abstimmungsgeheimnis entreißt.

Die Vollendung des Delikts ist auf den Augenblick zu legen, in dem der Täter von dem Inhalt der geheimen Abstimmung des andern Kenntnis erlangt. Es würde dem Zwecke der Vorschrift nicht entsprechen, erst den Verrat bzw. die Verwertung der widerrechtlich erlangten Kenntnis mit Strafe zu bedrohen. Das Geheimnis an sich soll vor jeder Verletzung geschützt werden.

Die dänischen Gesetze bedrohen mit Strafe nicht die

---

1) Erläuterungen zum schweizerischen Vorentwurf, Bern 1912. 2. Lieferung, S. 366.

2) Siehe FRANK, StGB. erster Teil, 4. Abschnitt, S. 109, ferner zu § 59, S. 140 ff.

Geheimnisverletzung, sondern erst die Mitteilung der — rechtmäßig oder rechtswidrig — erlangten Kenntnis an dritte Personen. Ein Fabrikant, gleichzeitig Wahlvorstand, der seine Arbeiter auf Grund erlangter Kenntnis über ihre Abstimmung entläßt, könnte nach diesen Bestimmungen nicht bestraft werden. Denn er hat ja über die Abstimmung niemandem Nachricht gegeben. Andererseits wäre eine Person, die auf legalem Weg, etwa durch Aeußerung des Wählers im Stimmraum dessen Abstimmungsgeheimnis erfahren hat und einem Freund mitteilt, strafbar. Die dänischen Bestimmungen führen also, wie man sieht, zu keinem befriedigenden Ergebnis.

Nach dem Gegenentwurf, ebenso nach SONTAG, ist der Versuch strafbar. Der vom Gegenentwurf und insbesondere der von SONTAG aufgestellte engbegrenzte Tatbestand bietet auch der strafrechtlichen Erfassung des Versuchs keine Schwierigkeiten. Wer jene mechanischen Vorkehrungen trifft, ist strafbar, auch wenn sie nicht zum Erfolg führen. Aber auch die allgemein gehaltenen Bestimmungen der Schweizer Vorentwürfe stellen den Versuch der Geheimnisverletzung unter Strafe: (Art. 199 mit Art. 22 nach der Fassung von 1908, Art. 253 mit Art. 19 nach der Fassung von 1918). Anders das österreichische Gesetz, welches das Delikt nur als Uebertretung behandelt und die übrigen hier zitierten Gesetze[1]).

Ein Bedenken gegen die Strafbarkeit des Versuchs könnte vom Standpunkt des RStrGB. aus deshalb bestehen, weil es auch den Versuch zweier schwererer Wahldelikte, der Wahlfälschung und Wahlbestechung straflos läßt. Wohl aber bedroht das RStrGB. den Versuch der Wahlhinderung mit Strafe. Die rechtswidrige Verletzung des Wahlgeheimnisses ist in den meisten Fällen mit terroristischen Absichten irgendwelcher Art verbunden. Der Wähler, der sie befürchten muß, handelt unter einem gewissen Zwange. Das Delikt wendet sich also unmittelbar ebenso gegen die Freiheit der Wahl wie der Wahlzwang und die Wahlhinderung. Aus diesem Grunde dürfte es angezeigt sein, auch den Versuch der Geheimnisverletzung unter Strafe zu stellen, wenngleich eine solche Bestimmung — darin ist M. E. MAYER beizutreten — ziemlich weit führen könnte. Da jedoch die Anwendung eines rechtswidrigen Mittels Voraussetzung für die Strafbarkeit des Ver-

1) Z. B. Code pénal Belge (8. Juni 1867) Chap. IV 53 inhaltlich übereinstimmend mit RStGB. 43 II.

suchs sein soll, kann z. B. die bloße — nicht mit irgendwelchem Druck verbundene — Frage nach dem Inhalt einer geheimen Abstimmung nicht als Versuch bestraft werden.

Hinsichtlich der Strafart und des Strafrahmens gehen die erwähnten ausländischen Gesetze weiter auseinander. Während das belgische Gesetz sich lediglich mit der Androhung einer Geldstrafe von 500—3000 Frs. begnügt, das österreichische Gesetz Arreststrafe von einer Woche bis zu drei Monaten androht, straft das englische Wahlgesetz die Verletzung des Wahlgeheimnisses mit Gefängnis bis zu 2 Jahren (mit Zwangsarbeit). Auch der schweizerische Entwurf letzter Fassung bedroht das Delikt mit Gefängnis (8 Tage bis zu 2 Jahren oder mit Buße).

Die Wichtigkeit des Angriffsobjekts rechtfertigt die Androhung einer Freiheitsstrafe. Dabei ist in Betracht zu ziehen, daß die Verletzung des Wahlgeheimnisses durch den Wahlvorstand zugleich eine besonders schwere Pflichtverletzung darstellt, aber auch die Verletzung des Wahlgeheimnisses durch andere Personen häufig in der Absicht erfolgt, den Wählern auf Grund der erlangten Kenntnis Schaden zuzufügen. In anderen, besonders leichten Fällen mag es bei einer Geldstrafe bewenden, so daß deren wahlweise Androhung gerechtfertigt erscheint.

Das RStrGB. läßt bei Wahlfälschung, Wahlstimmenkauf und -Verkauf fakultativ die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte zu, nicht dagegen bei der Wahlhinderung des § 107. Diese Regelung entspricht einer auch sonst hervortretenden Auffassung. Bei Urkundenfälschung (267 f., 280) und Bestechung (332 f., 358) ist Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bzw. der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zulässig, nicht dagegen bei Nötigung (240).

Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt nach § 34, 4 StrGB. auch den Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts. — Triebfeder der politischen Delikte — mit Ausnahme des Wahlstimmenverkaufs — ist im allgemeinen politischer Fanatismus, also kein ehrloser Beweggrund. Die Entziehung von Ehrenrechten zielt jedoch auch nicht in erster Linie gegen die Ehre des Verurteilten, sondern der Zweck ist, zu verhindern, daß er Stellungen bekleide, Gewerbe oder Rechte ausübe, für die er sich durch die Begehung seiner Tat als ungeeignet erwiesen hat [1]).

1) Vgl. Entwurf eines allgemeinen bürgerlichen StGB. für Norwegen, Motive, übersetzt von Bittl (Berlin 1907), S. 74.

Hier steht besonders in Frage, ob sich nicht aus jedem schweren Wahldelikt zum mindesten die zeitweise Entziehung des aktiven und passiven Wahlrechts rechtfertigt. Diese Frage ist vielfach bejaht worden.

Die schweizerischen Entwürfe bestimmen in Art. 199 V. (Fassung 1908), Art. 256 (Fassung 1916) und zuletzt in Art. 254 (Fassung 1918), daß bei Vergehen gegen den Volkswillen in jedem Fall auf Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit erkannt werden kann. Ueber diese Bestimmung kam es in der Sitzung der Expertenkommission vom 22. April 1914 zu Meinungsverschiedenheiten[1]). Von einem Kommissionsmitglied wurde die Einschränkung verlangt, daß die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit nur bei Gefängnisstrafe zulässig sein solle, von einem anderen Mitglied überhaupt die Streichung der Bestimmungen, da die Ehre nur bei ehrloser Gesinnung abzuerkennen sei. Dagegen wurde erwidert, daß es sehr wohl Fälle geben könne, in denen der Richter nur auf Geldstrafe erkennen, aber ein Jahr lang den Bürger nicht zur Urne gehen lassen möchte. Es handle sich gewissermaßen um die Erziehung zur richtigen Erfassung der Bürgerpflichten.

In Spanien bildet bei Wahldelikten der Verlust des Wahlrechts die Strafsanktion neben der Geldstrafe. Er kann dauernd oder zeitig ausgesprochen werden (WG. Art. 74).

Das griechische Wahlgesetz bedroht die Pflichtverletzungen des Wahlvorstands neben Gefängnis bis zu 6 Monaten auch mit dreijähriger Entziehung der politischen Rechte[2]).

Das schwedische Wahlgesetz vom 26. Mai 1909 spricht in § 25 das passive Wahlrecht solchen Personen ab, die wegen Wahlbestechung oder Stimmverkauf gerichtlich überführt sind[3]).

Das norwegische StrGB. vom 22. Mai 1902, § 109[3]), läßt die Entziehung des Stimmrechts bei Wahldelikten in allen Fällen zu, in denen auf Freiheitsstrafe erkannt wird.

Nach dem § 14 des österreichischen Gesetzes zum

---

1) Protokolle zur 2. Expertenkommission, Bd. 5 (Zürich 1914), S. 130 f.

2) Nach HATSCHEK.

3) Allg. bürgerl. Strafgesetz für das Königreich Norwegen vom 22. Mai 1902. Uebersetzt von ROSENFELD und URBYE. Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher, Berlin 1904, S. 22. Vgl. hiezu auch: Entwurf eines allgem. bürgerl. StGB. für das Königreich Norwegen, Motive, 2. Teil, unter Mitwirkung von FRANK, übersetzt von WEBER, Berlin 1912, S. 19.

Schutz der Wahl- und Versammlungsfreiheit bewirkt die Verurteilung wegen Wahlbestechung, Wahlnötigung und -Hinderung, Wahlfälschung und Wahlvereitelung (d. i. Beseitigung der Stimmliste oder der Stimmzettel), den Verlust des Wahlrechts und der Wählbarkeit auf die Dauer von 6 Jahren nach dem Ende der Strafe. Der Verlust des Wahlrechts tritt nach diesem Gesetz also nur bei den angeführten Delikten ein, nicht bei der Verletzung des Wahlgeheimnisses. Nach § 8 der Reichsratswahlordnung vom 26. Januar 1907 wird als Rechtsgrund für den Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts ein Vergehen gegen die Strafbestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Wahlfreiheit schlechthin angeführt. Hier liegt ein Redaktionsfehler der WO. vor, die lediglich eine Verweisung auf das betreffende Gesetz beabsichtigte[1]).

Aus all diesen Bestimmungen ist zu ersehen, daß nach weit vertretener Anschauung gerade bei Wahldelikten für die Entziehung politischer Rechte durchaus nicht Ehrlosigkeit der Gesinnung Voraussetzung ist. Der Zweck ist hier besonders, wie oben erwähnt, nicht die Brandmarkung und Herabsetzung in der bürgerlichen Ehre, sondern die Ausscheidung ungeeigneter Personen oder ihre „Erziehung zur richtigen Auffassung ihrer staatsbürgerlichen Pflichten".

Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, bei Wahldelikten auf zeitigen Verlust lediglich des Wahlrechts zu erkennen, um den Charakter der Strafe als einer Bestrafung an der Ehre möglichst zu mildern. Daß auch bei der Verletzung des Wahlgeheimnisses unter Umständen auf Verlust des Wahlrechts erkannt werden sollte, bedarf nach dem Vorstehenden keiner weiteren Ausführung. —

Der schweizerische Entwurf schützt nicht nur das Wahl-, sondern auch das Stimmgeheimnis. Auch das deutsche StrGB. unterscheidet in § 107 zwischen Wählen und Stimmen. Unter „Stimmen" ist die Willenskundgebung des Einzelnen zu verstehen, welche zur Ermittlung des Willens einer Personenmehrheit erfolgt. Eine Art des Stimmens ist das „Wählen". Es ist der engere Begriff, insofern es noch voraussetzt, daß die Willenskundgebung des Einzelnen darauf gerichtet ist, unter mehreren Personen eine auszulesen. Das Stimmen hingegen

1) Tezner, „Oesterreichisches Staatsrecht in Einzeldarstellungen" Bd. II, „Die Volksvertretung", Wien 1912, S. 569.

umfaßt auch Willenskundgebungen in sachlicher Beziehung.

In der Schweiz ist der Schutz des Stimmgeheimnisses von besonderer Bedeutung angesichts der Einrichtung der Volksabstimmung, des Referendums. Die eidgenössischen Abstimmungen finden durchweg mittels schriftlicher und geheimer Stimmabgabe statt[1]).

Eine solche Bedeutung kommt dem Schutz des Stimmrechts (im Unterschied zum Wahlrecht) in Deutschland nicht zu. Es wurde sogar vereinzelt behauptet, die Ausdrücke „Wählen" und „Stimmen" im § 107 StrGB., „Wahl-" und „Stimmzettel" in § 108 seien gleichbedeutend[2]). Dagegen wendet sich mit Recht die herrschende Meinung[3]). Die Schutzbestimmungen der §§ 107 und 108 dienen also nicht nur der Reinheit der Wahlen, sondern wollen auch sonstige politische Abstimmungen schützen. Dabei geht § 108 weiter als § 107. Während § 107 die Abstimmung schützt „in Ausübung staatsbürgerlicher Rechte", also lediglich solcher Rechte, die ein Ausfluß der Staatsangehörigkeit sind (E. 41, 121), bezieht sich § 108 auf Abstimmung in öffentlichen Angelegenheiten überhaupt, also in Angelegenheiten nicht nur des Staats, sondern auch anderer Korporationen des öffentlichen Rechts[4]).

Ein Bedürfnis nach einem Schutz des bloßen „Stimmgeheimnisses" ist aber bisher in Deutschland nicht geltend gemacht worden.

Es wurde am Schlusse des vorhergehenden Abschnittes der Stimmenthaltung durch Abgabe eines weißen Zettels Erwähnung getan. Dies ist ein Fall, in dem der Berechtigte seinen Willen kundgegeben hat, „gestimmt" hat, ohne zu „wählen". Dieses „Stimmgeheimnis" bedarf aber keines besonderen Schutzes, da es in den Schutz des Wahlgeheimnisses einbezogen ist[5]).

---

1) Vgl. SCHOLLENBERGER, „Das Bundesstaatsrecht der Schweiz", Geschichte und System (Berlin 1902) S. 236 f.

2) HÄLSCHNER, Gemeines deutsches Strafrecht 1881—87, Bd. 2, S. 784, JOHN: HOLTZENDORFFS Handbuch Bd. 3, S. 84.

3) Insbesondere BINDING, Lehrbuch II 2, 1905, S. 823 f., ebenso SELLO a. a. O.

4) Ebenso FRANK, OLSHAUSEN, Reichsgericht. Anderer Meinung v. LISZT, der die beiden Ausdrücke für gleichbedeutend hält.

5) Die dänische Gesetzesbestimmung, welche die systematische Kontrolle darüber, daß die Wähler eintreffen und ihre Stimme abgeben, durch Parteibüros oder auf andere Weise verbietet, scheint auch das Geheimnis der

Eine neue Bestimmung des StrGB. zum Schutze des Wahlgeheimnisses könnte nach Vorstehendem etwa folgende Fassung erhalten:

Wer sich durch ein rechtswidriges Mittel davon Kenntnis verschafft, wie bei einer auf Gesetz[1]) beruhenden geheimen Wahl einzelne Berechtigte gestimmt haben, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten, oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft.

Handelt der Täter in amtlicher Eigenschaft, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 3 Monaten ein.

Der Versuch ist strafbar.

Für die Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte wäre eine einheitliche Regelung, die sich auf die übrigen Wahldelikte erstreckte, wünschenswert.

Jede Verfehlung gegen diese strafrechtliche Bestimmung würde auch den zivilrechtlichen Ersatzanspruch aus § 823 II begründen. Der Richter, der sich gegen die oben vorgeschlagenen Vorschriften der StrPO., ZPO. und des StrGB. verfehlte, wäre ebenso wie der Wahlvorstand nach Abs. II der Strafbestimmung zu bestrafen.

Zweifellos wäre mit der Schaffung solcher prozessualer und strafrechtlicher Bestimmungen der Schutz des Wahlgeheimnisses in weitestmöglichem Maße gewährleistet. Vielleicht geben die zu erwartenden Reformen des Reichsstrafrechts und des preußischen Wahlrechts Veranlassung, das oft geäußerte Bedürfnis nach besserem Schutz des Wahlgeheimnisses in entsprechender Weise zu befriedigen.

Stimmenthaltung nach Möglichkeit wahren zu wollen, wenigstens nicht-amtlichen Personen gegenüber, während die Wahlfunktionäre durch die Listen von der Stimmenthaltung Kenntnis bekommen.

1) Gesetz d. i. Reichs- oder Landesgesetz.